



Schweizer Chemikalienrecht

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Verbotsliste

In der nachfolgenden Tabelle sind Beschränkungen und Verbote der Anhänge 1 und 2 der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) zusammengefasst, welche Herstellerinnen und Händlerinnen bei der Herstellung, dem Inverkehrbringen und/oder der Ausfuhr gewisser Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände beachten müssen.

Verwendungsverbote und -beschränkungen, die sich an die beruflichen und gewerblichen oder privaten Verwenderinnen richten sowie weitere Bestimmungen wie z.B. Kennzeichnungsvorschriften, Meldepflichten oder Entsorgungsvorschriften sind nicht aufgeführt.

Für den Umgang mit Chemikalien gültige Vollzugshilfen des BAFU als Aufsichts- oder Fachbehörde und Mitteilungen des BAFU als Vollzugsbehörde findet man im Internetauftritt des [BAFU](#) auf der Startseite unter «Themenauswahl» > «Chemikalien» > «Fachinformationen» > «Bestimmungen und Verfahren».

Dieses Dokument ist lediglich eine Informationsquelle und gibt den Stand vom März 2019 wieder. Rechtlich verbindlich ist der Originaltext der ChemRRV.

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
1,1-Dichlorethylen (CAS-Nr. 75-35-4) 1,1,1,2-Tetrachlorethan (CAS-Nr. 630-20-6) 1,1,2-Trichlorethan (CAS-Nr. 79-00-5) 1,1,2,2-Tetrachlorethan (CAS-Nr. 79-34-5)	Anhang 1.3 (Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe) Verboten ist das Inverkehrbringen der Stoffe sowie von Stoffen und Zubereitungen mit 0.1 % oder mehr dieser Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> • Arznei- und kosmetische Mittel (vorbehältlich der Bestimmungen des Arzneimittel- und Lebensmittelrechts) • Abgabe zur Verwendung in geschlossenen Systemen bei industriellen Verfahren • Analyse- und Forschungszwecke
1,2-Dichlorethan (EDC, CAS-Nr. 107-06-2)	Anhang 1.17 (Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO) Das Inverkehrbringen von EDC und von Zubereitungen, welche EDC enthalten, ist ab dem 1. Februar 2022 verboten	siehe „Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO“
1,4-Dichlorbenzol (CAS-Nr. 106-46-7)	Anhang 2.2 (Reinigungs- und Desodorierungsmittel) Desodorierungsmittel und Lufterfrischer, die für die Verwendung in Toiletten, Privathaushalten, Büros und anderen öffentlich zugänglichen Innenräumen bestimmt sind, dürfen ab dem 1.9.2016 nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie mehr als 1 % Dichlorbenzol enthalten	
1,1,1-Trichlorethan (CAS-Nr. 71-55-6)	siehe „ozonschichtabbauende Stoffe“	
1,2,4-Trichlorbenzol (CAS-Nr. 120-82-1)	Anhang 1.2 (Halogenierte organische Stoffe) Verboten sind das Inverkehrbringen des Stoffs sowie von Stoffen und Zubereitungen mit 0.1 % oder mehr 1,2,4-Trichlorbenzol	<ul style="list-style-type: none"> • Synthese-Zwischenprodukte • Prozesslösemittel in geschlossenen Systemen bei Chlorierungsreaktionen • Analyse- und Forschungszwecke
2-Naphthylamin (CAS-Nr. 91-59-8) und seine Salze	Anhang 1.13 (Nitroaromaten und aromatische Amine) Verboten ist das Inverkehrbringen der Stoffe sowie von Stoffen und Zubereitungen mit 0.1 % oder mehr dieser Stoffe	Analyse- und Forschungszwecke
2,4-Dinitrotoluol (2,4-DNT, CAS-Nr. 121-14-2)	Anhang 1.17 (Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO) Das Inverkehrbringen des Stoffs und von Zubereitungen, welche diesen Stoff enthalten, ist verboten	siehe „Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO“

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
2,2'-Dichlor-4,4'-methyldianilin (MOCA, CAS-Nr.: 101-14-4)	Anhang 1.17 (Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO) Das Inverkehrbringen von MOCA und von Zubereitungen, welche MOCA enthalten, ist ab dem 1. Februar 2022 verboten	siehe „Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO“
2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure und ihre Salze 2,4,5-Trichlorphenoxyacetylverbindungen 2-(2,4,5-Trichlorphenoxy)propionsäure und ihre Salze 2-(2,4,5-Trichlorphenoxy)propionylverbindungen	Anhang 1.2 (Halogenierte organische Stoffe) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen der Stoffe sowie von Stoffen und Zubereitungen, welche diese Stoffe enthalten	Analyse- und Forschungszwecke
4-Aminobiphenyl (CAS-Nr. 92-67-1) und seine Salze 4-Nitrobiphenyl (CAS-Nr. 92-93-3)	Anhang 1.13 (Nitroaromaten und aromatische Amine) Verboten ist das Inverkehrbringen der Stoffe sowie von Stoffen und Zubereitungen mit 0.1 % oder mehr dieser Stoffe	Analyse- und Forschungszwecke
4,4'-Diaminodiphenylmethan (MDA, CAS-Nr. 101-77-9) Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit Anilin (technisches MDA, CAS-Nr.: 25214-70-4)	Anhang 1.17 (Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO) Das Inverkehrbringen von MDA und von Zubereitungen, welche MDA enthalten, ist verboten. Ab dem 1. November 2021 ist zudem das Inverkehrbringen von technischem MDA und von Zubereitungen, welche technisches MDA enthalten, verboten	siehe „Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO“
5-tert. Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol (Moschus-Xylol, CAS-Nr. 121-14-2)	Anhang 1.17 (Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO) Das Inverkehrbringen des Stoffs und von Zubereitungen, welche diesen Stoff enthalten, ist verboten	siehe „Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO“
Acrylamid (CAS-Nr. 79-06-1)	Anhang 2.9 (Kunststoffe, deren Monomere und Additive) Verboten ist das Inverkehrbringen von Acrylamid sowie von Stoffen und Zubereitungen mit mehr als 0.1 % Acrylamid für Abdichtungsanwendungen wie Injektion, Verpressung, Verfübung oder Verguss	
Aerosolpackungen	siehe «Basen», «brennbare Stoffe», «Glykolether», «in der Luft stabile Stoffe», «Lösungsmittel», «ozonschichtabbauende Stoffe», «Säuren», «Toluol», «Vinylchlorid»	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Aldrin	Anhang 1.1 (Persistente organische Schadstoffe) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von Aldrin sowie von Stoffen, Zubereitungen und neuen Gegenständen, die Aldrin enthalten	Analyse- und Forschungszwecke
Arsen (As) und Arsenverbindungen	Anhang 2.4 (Biozidprodukte) Verboten ist das Inverkehrbringen der Stoffe in Holzschutzmitteln, Mitteln zum Schutz von Brauchwasser, in Anstrichfarben und Lacken, Rodentiziden und Antifoulings	Forschungs- und Entwicklungszwecke
Arsen (As) und Arsenverbindungen	Anhang 2.6 (Dünger) Mineralischer Recyclingdünger mit zurückgewonnenem Phosphor darf nur abgegeben werden, wenn der Gehalt an Arsen 100 g pro Tonne Phosphor nicht überschreitet	
Arsen (As) und Arsenverbindungen	Anhang 2.17 (Holzwerkstoffe) Holzwerkstoffe dürfen nicht mehr als 25 ppm As enthalten	
Arsenverbindungen - Arsensäure (CAS-Nr. 7778-39-4) - Diarsentrioxid (CAS-Nr. 1327-53-3) - Diarsenpentaoxid (CAS-Nr. 1303-28-2)	Anhang 1.17 (Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO) Das Inverkehrbringen von Arsenoxiden und von Zubereitungen, welche Arsenoxide enthalten, ist verboten Ab dem 1. November 2021 ist zudem das Inverkehrbringen von Arsensäure und von Zubereitungen, welche Arsensäure enthalten, verboten	siehe „Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO“
Asbest: - Aktinolith (CAS-Nr. 77536-66-4) - Amosit (CAS-Nr. 12172-73-5) - Anthophyllit (CAS-Nr. 77536-67-5) - Chrysotil (CAS-Nr. 12001-29-5) - Krokydolith (CAS-Nr. 12001-28-4) - Tremolit (CAS-Nr. 77536-68-6)	Anhang 1.6 (Asbest) Verboten sind das Inverkehrbringen und die Ausfuhr von asbesthaltigen Zubereitungen und Gegenständen	Asbesthaltige Diaphragmen zur Verwendung in bestehenden Elektrolyseanlagen bis die Nutzungsdauer dieser Anlagen abgelaufen ist oder bis geeignete asbestfreie Substitute verfügbar sind Auf begründeten Antrag unter bestimmten Auflagen Ausnahmen möglich für • das Inverkehrbringen von asbesthaltigen Zubereitungen und Gegenständen, wenn ein Ersatzstoff fehlt o-

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
<p>Auftaumittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natrium-, Kalzium- oder Magnesiumchlorid - Harnstoff - abbaubare niedere Alkohole - Natrium- oder Kaliumformiat - Natrium- oder Kaliumacetat - Kohlenhydrate enthaltende Melassen aus der Zuckerherstellung und gleichwertige Produkte aus anderen Prozessen 	<p>Anhang 2.7 (Auftaumittel)</p> <p>Auftaumittel dürfen nicht abgegeben werden, wenn sie andere tauwirksame Stoffe enthalten</p>	<p>der wenn aufgrund der Konstruktionsverhältnisse nur asbesthaltige Ersatzteile verwendet werden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Inverkehrbringen von Geräten und Einrichtungen, wenn sie vor dem 1. März 1990 in Betrieb waren und Asbest nur in kleinen Mengen und in gebundener Form enthalten • die Ausfuhr von Geräten und Einrichtungen, die Asbest nur in kleinen Mengen und in gebundener Form enthalten
Azofarbstoff	siehe «blauer Farbstoff», «Textilien und Lederwaren»	
Basen	<p>Anhang 2.12 (Aerosolpackungen)</p> <p>Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von Aerosolpackungen, wenn sie aufgrund der darin enthaltenen Basen wie folgt gekennzeichnet werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - H330 (Lebensgefahr beim Einatmen) - H331 (giftig beim Einatmen) <p>Verboten ist zudem die Abgabe an die breite Öffentlichkeit von Aerosolpackungen, wenn sie aufgrund der darin enthaltenen Basen wie folgt gekennzeichnet werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - H314 (verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden) - H318 (verursacht schwere Augenschäden) 	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Batterien	siehe «Cadmium», «Quecksilber», «Fahrzeuge» und «Gebührenpflicht»	
Benzidin (CAS-Nr. 92-87-5) und seine Salze	Anhang 1.13 (Nitroaromaten und aromatische Amine) Verboten ist das Inverkehrbringen der Stoffe sowie von Stoffen und Zubereitungen mit 0.1 % oder mehr dieser Stoffe	Analyse- und Forschungszwecke
Benzol (CAS-Nr. 71-43-2)	Anhang 1.12 (Benzol) Verboten ist das Inverkehrbringen von Benzol sowie von Stoffen und Zubereitungen mit 0.1 % oder mehr Benzol	<ul style="list-style-type: none"> • Abgabe zur Verwendung in geschlossenen Systemen bei industriellen Verfahren • Analyse- und Forschungszwecke • für Benzine gelten die Bestimmungen der Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1)
«Blauer Farbstoff» ist der Azofarbstoff mit den Bestandteilen: - Dinatrium-(6-(4-anisidino)-3-sulfonato-2-(3,5-dinitro-2-oxidophenylazo)-1-naphtholato)(1-(5-chlor-2-oxido-phenylazo)-2-naphtholato)chromat(1-) (Summenformel $C_{39}H_{23}ClCrN_7O_{12}S_2Na$; CAS-Nr. 118685-33-9) und - Trinatrium bis(6-(4-anisidino)-3-sulfonato-2-(3,5-dinitro-2-oxidophenylazo)-1-naphtholato)chromat(1-) (Summenformel $C_{46}H_{30}CrN_{10}O_{20}S_2.3Na$)	Anhang 1.13 (Azofarbstoffe) Verboten ist das Inverkehrbringen des «blauen Farbstoffs» sowie von Stoffen und Zubereitungen mit 0.1 % oder mehr des blauen Farbstoffs zum Färben von Textilien und Lederwaren	
Blei (Pb) und Bleiverbindungen	Anhang 2.6 (Dünger) Organische Dünger, organisch-mineralische Dünger, Recyclingdünger und Hofdünger dürfen nur abgegeben werden, wenn der Pb-Gehalt 120 g/t TS nicht überschreitet. Klärschlamm darf nicht abgegeben werden. Zudem darf mineralischer Recyclingdünger mit zurückgewonnenem Phosphor nur abgegeben werden, wenn der Gehalt an Blei 500 g pro Tonne Phosphor nicht überschreitet	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Blei (Pb) und Bleiverbindungen	<p>Anhang 2.8 (Anstrichfarben und Lacke)</p> <p>Das Inverkehrbringen von Anstrichfarben und Lacken mit 0.01 % oder mehr Blei sowie von damit behandelten Gegenständen durch die Herstellerin ist verboten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbehältlich der Bestimmungen des Anhangs über „Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO“ Einfuhr von Farben und Lacken zur Behandlung von Gegenständen, die in vollem Umfang wieder ausgeführt werden • Inverkehrbringen von mit Anstrichfarben und Lacken behandelten Fahrzeugen, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Bauteilen davon. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Fahrzeuge und Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne der Richtlinien 2000/53/EG (ELV) und 2011/65/EU (RoHS2) in den Anhängen 2.16 und 2.18 • Vorbehältlich der Bestimmungen des Anhangs über „Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO“ Inverkehrbringen von Anstrichfarben und Lacken zur Behandlung oben genannter Gegenstände • Einfuhr von mit Anstrichfarben und Lacken behandelten Gegenständen, die im Inland nur veredelt oder anders verpackt und in vollem Umfang wieder ausgeführt werden
Blei (Pb) und Bleiverbindungen	<p>Anhang 2.16 Ziffer 3^{ter} (Blei und seine Verbindungen in Gegenständen für die breite Öffentlichkeit)</p> <p>Verboten ist das Inverkehrbringen von Gegenständen, wenn sie oder Teile davon mehr als 0.05 % Blei enthalten, und die zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind und unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen von Kindern in den Mund genommen werden können.</p> <p>Für das Inverkehrbringen von Verpackungen, mit Anstrichfarben und Lacken behandelten Gegenständen, Holzwerkstoffen sowie Elektro- und Elektronikgeräten, die Blei oder Bleiverbindungen enthalten, gelten Anhang 2.16 Ziffer 4 sowie die Anhänge 2.8, 2.17 und 2.18.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vor dem 1. Januar 2019 erstmals in Verkehr gebrachte Gegenstände • Nicht beschichtete bleihaltige Gegenstände, wenn die Freisetzungsrate von Blei 0.05 µg/cm²/h nicht überschreitet • beschichtete bleihaltige Gegenstände, wenn die Freisetzungsrate von Blei 0.05 µg/cm²/h nicht überschreitet und die Beschichtung ausreicht, damit diese Rate für mindestens zwei Jahre nicht überschritten wird

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
	<p>Für das Inverkehrbringen von bleihaltigen Bedarfsgegenständen, Spielzeugen, Schmuckwaren oder Kerzendochte, die zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind und die unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen von Kindern in den Mund genommen werden können, gilt die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das Verbot gilt zudem nicht für: <ul style="list-style-type: none"> - Kristallglas - Nichtsynthetische oder rekonstituierte Edel- oder Schmucksteine, sofern sie nicht mit Blei oder Bleiverbindungen behandelt wurden - Email - Schlüssel oder Schlösser einschliesslich Vorhängeschlösser - Musikinstrumente - Gegenstände oder Teile davon, die Messinglegierungen enthalten, sofern der Bleigehalt im Messing 0.5 % nicht überschreitet - Spitzen von Schreibgeräten - Devotionalien - Zink-Kohle-Gerätebatterien und Knopfzellen
<p>Blei (Pb) und Bleiverbindungen</p>	<p>Anhang 2.16 Ziffer 4 (Schwermetalle in Verpackungen)</p> <p>Verpackungen oder Verpackungsbestandteile dürfen insgesamt nicht mehr als 100 mg/kg Pb, Hg, Cr(VI) und Cd enthalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bleikristallglas • anderes Glas, sofern die Grenzwertüberschreitung auf das Altglas zurückzuführen ist • Kapseln auf Flaschen, die Wein mit älterem Jahrgang als 1996 enthalten • Kunststoffkästen und -paletten, wenn zu deren Herstellung gebrauchtes Granulat aus Kunststoffkästen und -paletten verwendet wird und während des Recyclings Schwermetalle nicht bewusst zugegeben worden sind
<p>Blei (Pb) und Bleiverbindungen</p>	<p>Anhang 2.16 Ziffer 5 (Schwermetalle in Fahrzeugen)</p> <p>siehe «Fahrzeuge»</p>	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Blei (Pb) und Bleiverbindungen	Anhang 2.17 (Holzwerkstoffe) Holzwerkstoffe dürfen nicht mehr als 90 ppm Pb enthalten	
Blei (Pb) und Bleiverbindungen	Anhang 2.18 (Elektro- und Elektronikgeräte) siehe «Elektro- und Elektronikgeräte»	
Bleiverbindungen - Bleichromat (CAS-Nr. 7758-97-6) - Bleisulfchromatgelb (C.I. Pigment Yellow 34, CAS-Nr. 1344-37-2) - Bleichromatmolybdatsulfatrot (C.I. Pigment Red 104, CAS-Nr. 12656-85-8)	Anhang 1.17 (Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO) Das Inverkehrbringen dieser Stoffe und von Zubereitungen, welche die Stoffe enthalten, ist verboten	siehe „Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO“. Vorbehalten sind die Bestimmungen von Anhang 2.8 über Blei in Anstrichfarben und Lacke
«Brennbare Stoffe», welche die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) für eine der folgenden Gefahrenklassen erfüllen: - Klasse 2.2 (entzündbare Gase) - Klasse 2.6 (entzündbare Flüssigkeiten) - Klasse 2.7 (entzündbare Feststoffe) - Klasse 2.9 (pyrophore Flüssigkeiten) - Klasse 2.10 (pyrophore Feststoffe) - Klasse 2.12 (Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln)	Anhang 2.12 (Aerosolpackungen) Verboten ist die Abgabe an die breite Öffentlichkeit von Aerosolpackungen für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke, die Stoffe der genannten Gefahrenklassen enthalten	«Brennbare Stoffe» enthaltende Aerosolpackungen, die gemäss den Kriterien des Anhangs der Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen nicht als entzündlich oder hochentzündlich einzustufen sind
Brennstoffzusätze Brennstoffe	Anhang 2.13 (Brennstoffzusätze) Für die Beigabe von Brennstoffzusätzen zu Brennstoffen gelten die Anforderungen nach Anhang 5 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1)	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Bromchlormethan (CAS-Nr. 74-97-5) Brommethan (CAS-Nr. 74-83-9)	siehe „ozonschichtabbauende Stoffe“	
Bromierte Diphenylether - Tetrabromdiphenylether mit der Summenformel C ₁₂ H ₆ Br ₄ O - Pentabromdiphenylether mit der Summenformel C ₁₂ H ₅ Br ₅ O - Hexabromdiphenylether mit der Summenformel C ₁₂ H ₄ Br ₆ O - Heptabromdiphenylether mit der Summenformel C ₁₂ H ₃ Br ₇ O	Anhang 1.1 (Persistente organische Schadstoffe) • Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen der bromierten Diphenylether sowie von Stoffen und Zubereitungen, die mehr als 0.001 % eines bromierten Diphenylethers enthalten • Neue Gegenstände dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie oder ihre Bestandteile mehr als 0.001 % eines bromierten Diphenylethers enthalten	<ul style="list-style-type: none"> • Zubereitungen und Gegenstände, die teilweise oder vollständig aus verwerteten Materialien oder aus Materialien aus zur Wiederverwendung aufbereiteten Abfällen hergestellt wurden, sofern ihr Gehalt an bromierten Diphenylethern jeweils nicht mehr als 0.1 % beträgt • Für Elektro- und Elektronikgeräte gilt laut Anhang 2.18 ein Grenzwert von 0.1 % für die Summe aller bromierten Diphenylether-Kongenere • Analyse- und Forschungszwecke
Cadmium (Cd) und Cadmiumverbindungen	Anhang 2.6 (Dünger) • Organische Dünger, organisch-mineralische Dünger, Recyclingdünger (ausgenommen mineralische Recyclingdünger) und Hofdünger dürfen nur abgegeben werden, wenn der Cd-Gehalt 1 g/t TS nicht überschreitet. Klärschlamm darf nicht abgegeben werden • Phosphordünger mit einem P-Gehalt > 1 % dürfen nur abgegeben werden, wenn der Cd-Gehalt 50 g pro Tonne Phosphor nicht überschreitet. Der Grenzwert gilt auch für organisch-mineralische Dünger mit einem P-Gehalt > 5 % • mineralischer Recyclingdünger mit zurückgewonnenem Phosphor darf nur abgegeben werden, wenn der Cd-Gehalt 25 g pro Tonne Phosphor nicht überschreitet	
Cadmium (Cd) und Cadmiumverbindungen	Anhang 2.8 (Anstrichfarben und Lacke) Das Inverkehrbringen von Anstrichfarben und Lacken mit 0.01 % oder mehr Cd sowie von damit behandelten Gegenständen durch die Herstellerin ist verboten	Anstrichfarben und Lacke mit einem Zinkgehalt von 10 % oder mehr, deren Gehalt an Cd 0.1 % nicht übersteigt, sowie Gegenstände, die damit behandelt sind

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Cadmium (Cd) und Cadmiumverbindungen	<p>Anhang 2.9 (Kunststoffe, deren Monomere und Additive)</p> <p>Verboten ist das Inverkehrbringen durch die Herstellerin von Kunststoffen, die 0.01 % oder mehr Cd enthalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • PVC-Abfall enthaltende Zubereitungen (Recycling-PVC) • Recycling-PVC enthaltende Kunststoffe mit einem Cd-Gehalt von weniger als 0.1 % für folgende Hart-PVC-Anwendungen: <ul style="list-style-type: none"> - Profile und Hart-PVC-Platten für den Einsatz im Bauwesen - Türen, Fenster, Fensterläden, Wände, Jalousien, Zäune, Dachrinnen, Boden- und Terrassenbeläge, Kabelführungen - Wasserrohre, ausgenommen Trinkwasserrohre, die Recycling-PVC in der mittleren Schicht eines mehrschichtigen Rohrs enthalten
Cadmium (Cd) und Cadmiumverbindungen	<p>Anhang 2.15 (Batterien)</p> <p>Gerätebatterien einschliesslich derjenigen, die in Geräten enthalten sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie mehr als 20 mg Cd pro kg enthalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Not- und Alarmsysteme sowie Notbeleuchtungen • medizinische Geräte
Cadmium (Cd) und Cadmiumverbindungen	<p>Anhang 2.16 Ziffer 2 (Cadmierte Gegenstände)</p> <p>Die Herstellung und das Inverkehrbringen cadmierter Gegenstände durch eine Herstellerin sind verboten. Für Elektro- und Elektronikgeräte gelten die Bestimmungen des Anhangs 2.18</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antiquitäten • sofern nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt: <ul style="list-style-type: none"> - Luftfahrzeuge, Lenkwaffen, Schiffsmotoren und deren Bestandteile - Gegenstände, die gleichzeitig einen Korrosionsschutz und besondere Gleiteigenschaften aufweisen müssen - Ersatzteile für cadmierte Gegenstände
Cadmium (Cd) und Cadmiumverbindungen	<p>Anhang 2.16 Ziffer 3 (Cadmium in verzinkten Gegenständen)</p> <p>Verzinkte Gegenstände dürfen nicht mehr als 0.025 % Cd bezogen auf das aufgebrauchte Zink enthalten</p>	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Cadmium (Cd) und Cadmiumverbindungen	Anhang 2.16 Ziffer 3^{bis} (Cadmium in Hartloten) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hartloten, die 0.01 % oder mehr Cadmium enthalten	Cadmiumhaltige Hartlote, die in Verteidigungs-, Luft- und Raumfahrtanwendungen eingesetzt oder aus Sicherheitsgründen verwendet werden
Cadmium (Cd) und Cadmiumverbindungen	Anhang 2.16 Ziffer 4 (Schwermetalle in Verpackungen) Verpackungen oder Verpackungsbestandteile dürfen insgesamt nicht mehr als 100 mg/kg Cd, Hg, Cr(VI) und Pb enthalten	Kunststoffkästen und -paletten, wenn zu deren Herstellung gebrauchtes Granulat aus Kunststoffkästen und -paletten verwendet wird und während des Recyclings Schwermetalle nicht bewusst zugegeben worden sind
Cadmium (Cd) und Cadmiumverbindungen	Anhang 2.17 (Holzwerkstoffe) Holzwerkstoffe dürfen nicht mehr als 50 ppm Cd enthalten	
Cadmium (Cd) und Cadmiumverbindungen	siehe „Fahrzeuge, Elektro- und Elektronikgeräte“	
Chlordan (CAS-Nr. 57-74-9) Chlordecon (Kepon, CAS-Nr. 143-50-0)	Anhang 1.1 (Persistente organische Schadstoffe) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen der Stoffe und von Stoffen, Zubereitungen und neuen Gegenständen, welche diese Stoffe enthalten	Analyse- und Forschungszwecke
Chloroform (CAS-Nr. 67-66-3)	Anhang 1.3 (Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe) Verboten ist das Inverkehrbringen von Chloroform sowie von Stoffen und Zubereitungen mit 0.1 % oder mehr Chloroform	<ul style="list-style-type: none"> • Arzneimittel und kosmetische Mittel (unter Vorbehalt der Bestimmungen des Arzneimittel- und Lebensmittelrechts) • Abgabe zur Verwendung in geschlossenen Systemen bei industriellen Verfahren • Analyse- und Forschungszwecke • Auf begründeten Antrag sind befristete Ausnahmen für Kleinmengen (< 20 l pro Jahr) möglich

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Chlorparaffine, kurzkettige (Alkane, C10 – C13, Chlor-, SCCP)	Anhang 1.1 (Persistente organische Schadstoffe) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von SCCP sowie von Stoffen und Zubereitungen mit 1 % oder mehr SCCP. Für Gegenstände beträgt der Grenzwert 0.15 %.	Analyse- und Forschungszwecke
Chrom gesamt (Cr)	Anhang 2.6 (Dünger) Mineraldünger und Zubereitungen aus tierischen Abfällen dürfen nur abgegeben werden, wenn der Cr-Gehalt 2000 g/t TS nicht überschreitet. Mineralischer Recyclingdünger mit zurückgewonnenem Phosphor darf nur abgegeben werden, wenn der Cr-Gehalt 1000 g pro Tonne Phosphor nicht überschreitet	
Chrom (VI), Chromat - Chromtrioxid (CAS-Nr.: 1333-82-0) - Säuren, die sich aus Chromtrioxid bilden, und deren Oligomere - Natriumdichromat (CAS-Nr.: 7789-12-0 / 10588-01-9) - Kaliumdichromat (CAS-Nr.: 7778-50-9) - Ammoniumdichromat (CAS-Nr.: 7789-09-5) - Kaliumchromat (CAS-Nr.: 7789-00-6) - Natriumchromat (CAS-Nr.: 7775-11-3)	Anhang 1.17 (Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO) Das Inverkehrbringen dieser Chromate und von Zubereitungen, welche diese Chromate enthalten, ist ab dem 1. Juni 2021 verboten	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von Chromtrioxid, Säuren, die sich aus Chromtrioxid bilden, und deren Oligomere sowie von Natriumdichromat in Prozessen, in deren Endprodukten Chrom nicht in sechswertiger Form vorliegt • Weitere Ausnahmen siehe „Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO“
Chrom (VI), Chromat - Dichromtris(chromat) (CAS-Nr.: 24613-89-6) - Strontiumchromat	Anhang 1.17 (Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO) Das Inverkehrbringen dieser Chromate und von Zubereitungen, welche diese Chromate enthalten, ist ab dem 1. April 2023 verboten	Weitere Ausnahmen siehe „Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO“

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
(CAS-Nr.: 7789-06-2) - Zink-Kalium-Chromat (CAS-Nr.: 11103-86-9) - Pentazinkchromat-octahydroxid (CAS-Nr.: 49663-84-5)	Anhang 2.16 Ziffer 1 (Chrom(VI) in Zementen) Verboten ist das Inverkehrbringen von Zement und zementhaltigen Zubereitungen, die nach der Hydratisierung einen auf die Trockenmasse des Zements bezogenen Gehalt von mehr als 0.0002 % an löslichem Cr(VI) enthalten	Inverkehrbringen zum Zwecke der Verwendung in überwachten geschlossenen und vollautomatischen Prozessen sowie in Prozessen, bei denen Zement und seine Zubereitungen ausschliesslich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakt besteht
Chrom (VI), Chromat	Anhang 2.16 Ziffer 1^{bis} (Chrom(VI) in Lederwaren) Verboten ist das Inverkehrbringen von chromathaltigen Lederwaren, die mit der Haut in Berührung kommen. Bezogen auf das Trockengewicht des Leders wird ein Cr(VI)-Gehalt von 0.0003 % (3 mg/kg) toleriert	Das Verbot gilt nicht für das Inverkehrbringen chromathaltiger Lederwaren, die vor dem 1.9.2016 erstmals an Endverbraucher abgegeben worden sind
Chrom (VI), Chromat	Anhang 2.16 Ziffer 4 (Schwermetalle in Verpackungen) Verpackungen oder Verpackungsbestandteile dürfen insgesamt nicht mehr als 100 mg/kg Cr(VI), Hg, Pb und Cd enthalten	Kunststoffkästen und -paletten, wenn zu deren Herstellung gebrauchtes Granulat aus Kunststoffkästen und -paletten verwendet wird und während des Recyclings Schwermetalle nicht bewusst zugegeben worden sind
Chrom (VI), Chromat	siehe «Bleiverbindungen», «Fahrzeuge», «Elektro- und Elektronikgeräte»	
C.I. Pigment Yellow 34 C.I. Pigment Red 104	Siehe «Bleiverbindungen»	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
CMR-Stoffe: Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe	<p>Anhang 1.10 (CMR Stoffe)</p> <p>CMR Stoffe, die in Anhang XVII Anlagen 1 – 6 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) aufgeführt sind, sowie Stoffe und Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten, dürfen nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, wenn ihr Gehalt den massgebenden Grenzwert nach Anhang I Ziffer 1.1.2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) übersteigt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Arzneimittel • Künstlerfarben • Motorkraftstoffe • Mineralölerzeugnisse als Brennstoffe in beweglichen oder ortsfesten Feuerungsanlagen sowie Brennstoffe in geschlossenen Systemen • in Anhang XVII Anlage 11 der REACH-VO aufgeführte Stoffe mit den dort aufgeführten Anwendungen • Für CMR Stoffe in kosmetischen Mitteln gilt die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02)
Cyclohexan (CAS-Nr. 110-82-7)	<p>Anhang 2.3 (Lösungsmittel)</p> <p>Kontaktklebstoffe auf Neoprenbasis mit einem Massengehalt von 0.1 % oder mehr Cyclohexan, die für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen nur in Behältern mit höchstens 350 Gramm Füllmenge abgepackt sein</p>	
Decabromdiphenylether (DecaBDE, CAS-Nr. 1163-19-5)	siehe «Elektro- und Elektronikgeräte»	
Desodorierungsmittel	siehe «1,4-Dichlorbenzol»	
Detergenzien	siehe «Tenside»	
Dichlordiphenyldichlorethan (DDD) Dichlordiphenyldichlorethylen (DDE)	<p>Anhang 1.2 (Halogenierte organische Stoffe)</p> <p>Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen der Stoffe und von Stoffen und Zubereitungen, welche diese Stoffe enthalten</p>	Analyse- und Forschungszwecke
Dichlordiphenyltrichlorethan (DDT)	<p>Anhang 1.1 (Persistente organische Schadstoffe)</p> <p>Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von DDT und von Stoffen, Zubereitungen und neuen Gegenständen, welche DDT enthalten</p>	Analyse- und Forschungszwecke

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Dichlormethan (Methylenchlorid)	<p>Anhang 2.1 und 2.2 (Textilwasch- und Reinigungsmittel)</p> <p>Verboten in Textilwaschmitteln und Reinigungsmitteln, die mit dem Abwasser abgeleitet werden</p>	
Dichlormethan (Methylenchlorid)	<p>Anhang 2.3 (Lösungsmittel)</p> <p>Verboten ist das Inverkehrbringen von Farbabbeizern, die 0.1 % oder mehr Dichlormethan enthalten, wenn die Produkte für die breite Öffentlichkeit oder für die berufliche oder gewerbliche Anwendung ausserhalb einer Industrieanlage bestimmt sind</p>	
Dicofol (CAS-Nr. 115-32-2)	<p>Anhang 1.2 (Halogenierte organische Stoffe)</p> <p>Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von Dicofol und von Stoffen und Zubereitungen, welche Dicofol enthalten</p>	Analyse- und Forschungszwecke
Dieldrin (CAS-Nr. 60-57-1)	<p>Anhang 1.1 (Persistente organische Schadstoffe)</p> <p>Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von Dieldrin und von Stoffen, Zubereitungen und neuen Gegenständen, welche Dieldrin enthalten</p>	Analyse- und Forschungszwecke
Diglyme	siehe «Glykolether»	
Dimethylfumarat (CAS-Nr. 624-49-7)	<p>Anhang 2.4 (Biozidprodukte)</p> <p>Gegenstände dürfen nicht hergestellt und in Verkehr gebracht werden, wenn sie oder deren Bestandteile mehr als 0.1 mg Dimethylfumarat pro Kilogramm enthalten</p>	
Di- μ -oxo-di-n-butyl-stannyhydroxoboran (DBB, CAS-Nr. 75113-37-0)	<p>Anhang 1.14 (Zinnorganische Verbindungen)</p> <p>Verboten ist das Inverkehrbringen von DBB sowie von Stoffen und Zubereitungen mit 0.1 % und mehr DBB</p>	Analyse- und Forschungszwecke

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Disubstituierte zinnorganische Verbindungen - Dibutylzinnverbindungen (DBT) - Dioctylzinnverbindungen (DOT)	Anhang 1.14 (Zinnorganische Verbindungen) Verboten ist das Inverkehrbringen von: <ul style="list-style-type: none"> • Zubereitungen und Gegenständen, die mehr als 0.1 % DBT enthalten, und die für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind • Zubereitungen und Gegenständen, die mehr als 0.1 % DOT enthalten und die für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit für folgende Anwendungen bestimmt sind: <ul style="list-style-type: none"> - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets) - Wand- und Bodenverkleidungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Für DOT enthaltende textile Materialien, Ledererzeugnisse und andere Gegenstände für den Humankontakt sowie für DBT enthaltende Bedarfsgegenstände, die dazu bestimmt sind, im Zusammenhang mit der Herstellung, Verwendung oder Verpackung von Lebensmitteln mit diesen in Berührung zu kommen, gilt die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) • DBT enthaltende Gegenstände, die vor dem 1. Juni 2013 erstmals in Verkehr gebracht worden sind • DOT enthaltende RTV-2-Abform-Sets und Wand- und Bodenverkleidungen, die vor dem 1. Juni 2013 erstmals in Verkehr gebracht worden sind
Dünger	Anhang 2.6 (Dünger) <ul style="list-style-type: none"> • Klärschlamm darf für Düngezwecke nicht abgegeben werden • Organische Dünger, organisch-mineralische Dünger, Recycling- und Hofdünger dürfen nur abgegeben werden, wenn Grenzwerte für Pb, Cd, Cu, Ni, Hg und Zn eingehalten werden. Darüber hinaus sind Richtwerte zur Beurteilung des Gehalts an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (EPA PAK) und polychlorierten Dibenzodioxinen (PCDD) und Dibenzofuranen (PCDF) in Gärgut und Kompost anwendbar • Mineraldünger und Zubereitungen aus tierischen Abfällen dürfen nur abgegeben werden, wenn Grenzwerte für Cd, Cr und V eingehalten werden • Mineralische Recyclingdünger mit zurückgewonnenem Phosphor dürfen nur abgegeben werden, wenn Grenzwerte für Pb, Cd, Cu, Ni, Hg, Zn, As, Cr, PAK, polychlorierte Biphenyle (PCB) und PCDD/F eingehalten werden 	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
<p>Elektro- und Elektronikgeräte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haushaltsgrossgeräte - Haushaltskleingeräte - IT- und Telekommunikationsgeräte - Geräte der Unterhaltselektronik - Beleuchtungskörper (Leuchten und Lampen) - Elektrische und elektronische Werkzeuge - Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte - Medizinische Geräte - Überwachungs- und Kontrollinstrumente einschliesslich solche in der Industrie - Automatische Ausgabegeräte - Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte, die keiner der oben genannten Kategorien zuzuordnen sind 	<p>Anhang 2.18 (Elektro- und Elektronikgeräte)</p> <p>Elektro- und Elektronikgeräte, Kabel und Ersatzteile dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Massengehalt folgender Stoffe die aufgeführten Grenzwerte (bezogen auf den homogenen Werkstoff) übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwermetalle <ul style="list-style-type: none"> - Blei (Pb) 0.1% - Quecksilber (Hg) 0.1% - Hexavalentes Chrom (CrVI) 0.1% - Cadmium (Cd) 0.01% • Flammschutzmittel <ul style="list-style-type: none"> - Polybromierte Biphenyle 0.1% - Polybromierte Diphenylether 0.1% • Weichmacher <ul style="list-style-type: none"> - Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) 0.1% - Benzylbutylphthalat (BBP) 0.1% - Dibutylphthalat (DBP) 0.1% - Diisobutylphthalat (DIBP) 0.1% <p>Für Batterien gelten die Bestimmungen des Anhangs 2.15 (siehe «Cadmium» und «Quecksilber»)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Geräte, die in der Schweiz oder einem Mitgliedsstaat der EU oder EFTA vor dem 1. Juli 2006 erstmals auf dem Markt bereitgestellt worden sind • Geräte, die der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Schweiz dienen einschliesslich Waffen, Munition und Kriegsmaterial für militärische Zwecke • in Artikel 2 Absatz 4 Buchstaben b – k der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS2) genannte Gegenstände, Geräte, Grosswerkzeuge, Grossanlagen, Verkehrsmittel, Maschinen und Photovoltaikmodule • in der Schweiz oder einem Mitgliedsstaat der EU oder EFTA vor dem 22. Juli 2014 erstmals auf dem Markt bereitgestellte medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, die geregelte Schwermetalle und Flammschutzmittel enthalten • in der Schweiz oder einem Mitgliedsstaat der EU oder EFTA vor dem 22. Juli 2016 erstmals auf dem Markt bereitgestellte in-vitro-Diagnostika, die geregelte Schwermetalle und Flammschutzmittel enthalten • in der Schweiz oder einem Mitgliedsstaat der EU oder EFTA vor dem 22. Juli 2017 erstmals auf dem Markt bereitgestellte industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente, die geregelte Schwermetalle und Flammschutzmittel enthalten • in der Schweiz oder einem Mitgliedsstaat der EU oder EFTA vor dem 22. Juli 2019 erstmals auf dem Markt bereitgestellte Geräte, die nicht unter den Geltungsbereich der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS1) gefallen sind und die den Anforderungen von RoHS2 nicht entsprechen, und die geregelte Schwermetalle und Flammschutzmittel enthalten • in der Schweiz oder einem Mitgliedsstaat der EU oder EFTA vor dem 22. Juli 2021 erstmals auf dem Markt

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Endosulfan (CAS-Nr. 115-29-7) und seine Isomeren (CAS-Nr. 959-98-8 und CAS-Nr. 33213-65-9)	<p>Anhang 1.1 (Persistente organische Schadstoffe)</p> <p>Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von Endosulfan und von Stoffen, Zubereitungen und neuen Gegenständen, die Endosulfan enthalten</p>	<p>bereitgestellte medizinische Geräte, in-vitro-Diagnostika sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente, die geregelte Weichmacher enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Schweiz oder einem Mitgliedsstaat der EU oder EFTA vor dem 22. Juli 2019 erstmals auf dem Markt bereitgestellte Elektro- und Elektronikgeräte, soweit sie keine medizinische Geräte, in-vitro-Diagnostika sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente sind, und die geregelte Weichmacher enthalten • Geräte, Kabel und Ersatzteile, die in den Anhängen III und IV von RoHS2 aufgeführte Stoffe in den dort genannten Verwendungen enthalten • Kabel und Ersatzteile für Geräte, welche noch Werkstoffe oder Bauteile mit den geregelten Stoffen enthalten <p>Analyse- und Forschungszwecke</p>
Endrin (CAS-Nr. 72-20-8)	<p>Anhang 1.1 (Persistente organische Schadstoffe)</p> <p>Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von Endrin und von Stoffen, Zubereitungen und neuen Gegenständen, die Endrin enthalten.</p>	Analyse- und Forschungszwecke
Erbgutverändernde Stoffe	siehe „CMR-Stoffe“	
Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA, CAS-Nr. 60-00-4) und deren Salze sowie von EDTA abgeleitete Verbindungen	<p>Anhang 2.1 und 2.2 (Textilwasch- und Reinigungsmittel)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zulässige Gehalte in Textilwaschmitteln: 0.5 % • Zulässige Gehalte in Reinigungsmitteln: 1 % 	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Fahrzeuge, Fahrzeugwerkstoffe und -bauteile	<p>Anhang 2.16 Ziffer 5 (Schwermetalle in Fahrzeugen)</p> <p>Neue Werkstoffe und Bauteile für Fahrzeuge* sowie neue Fahrzeuge mit solchen Werkstoffen und Bauteilen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie mehr als 0.1 % Blei, Quecksilber oder Chrom (VI) oder mehr als 0.01 % Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten</p> <p>* Fahrzeuge im Sinne der Ziffer 5 sind Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeugwerkstoffe und -bauteile, die in Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG (ELV-RL) aufgeführt sind • Fahrzeuge, die in Anhang II der ELV-RL aufgeführte Werkstoffe oder Bauteile enthalten dürfen • Ersatzteile für vor dem 1.8.2006 erstmals in Verkehr gebrachte Fahrzeuge, mit Ausnahme von Auswuchtgewichten, Kohlebürsten und Bremsbelägen
Fahrzeuge, Fahrzeugwerkstoffe und -bauteile	siehe «in der Luft stabile Stoffe»	
Farbabbieger	siehe «Dichlormethan»	
FCKW: Fluorchlorkohlenwasserstoffe	siehe «ozonschichtabbauende Stoffe»	
FKW: Fluorkohlenwasserstoffe	siehe «in der Luft stabile Stoffe»	
Fluorierte Treibhausgase	siehe «in der Luft stabile Stoffe»	
Flüssige organische Halogenverbindungen wie Methylenchlorid, Trichlorethylen, Perchlorethylen	<p>Anhang 2.1 und 2.2 (Textilwasch- und Reinigungsmittel)</p> <p>Verboten in Textilwaschmitteln und Reinigungsmitteln, die mit dem Abwasser abgeleitet werden</p>	
Fortpflanzungsgefährdende Stoffe	siehe „CMR-Stoffe“	
Fremdstoffe in Düngern	<p>Anhang 2.6 (Dünger)</p> <p>Für Kompost und Gärgut gelten folgende Limite für Fremdstoffe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fremdstoffe (Metall, Glas, Altpapier, Karton usw.) dürfen höchstens 0.4 % des Gewichts der Trockensubstanz betragen • der Gehalt an Alufolie und Kunststoffen darf höchstens 0.1 % des Gewichts der Trockensubstanz betragen • der Gehalt an Steinen mit mehr als 5 mm Durchmesser soll möglichst niedrig sein, sodass die Qualität eines Düngers nicht beeinträchtigt wird 	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Gebührenpflicht	<p>Anhang 2.15 (Batterien)</p> <p>Herstellerinnen von Batterien und von Fahrzeugen oder Elektro- und Elektronikgeräten, die Batterien enthalten, müssen für die in Verkehr gebrachten Batterien eine vorgezogene Entsorgungsgebühr entrichten</p>	
<p>Gefährliche flüssige Stoffe und Zubereitungen*, Lampenöle und Grillanzünder</p> <p>* flüssige Stoffe und Zubereitungen, welche die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefahrenklassen 2.1 - 2.4, 2.6, 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A-F - Gefahrenklassen 3.1 - 3.6, 3.7 infolge Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10 - Gefahrenklasse 4.1 - Gefahrenklasse 5.1 	<p>Anhang 1.11 (Gefährliche flüssige Stoffe)</p> <p>Verboten ist das Inverkehrbringen von gefährlichen flüssigen Stoffen und Zubereitungen in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dekorationsgegenständen, die durch Phasenwechsel Licht- oder Farbeffekte erzeugen • Scherzspielen • anderen Spielen oder Gegenständen, die nebst ihrer Verwendung als Spiel auch einen dekorativen Zweck erfüllen können <p>Keine Farbstoffe, ausser aus steuerlichen Gründen, oder keine Duftstoffe enthalten dürfen gefährliche flüssige Stoffe und Zubereitungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die gemäss CLP-Verordnung mit H304 gekennzeichnet sind; • die als Brennstoff in Zierlampen verwendet werden können (Lampenöl); und • die für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind <p>Anforderungen an die Verpackung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt Lampenöle und flüssige Grillanzünder müssen in schwarzen, undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 l Füllmenge abgepackt sein • für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen müssen die Anforderungen der Norm EN 14059 (Dekorative Öllampen – Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren) erfüllen 	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Glykolether Bis(2-methoxyethyl)-ether (Diglyme, DEGDME, CAS-Nr.: 111-96-6)	Anhang 1.17 (Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO) Das Inverkehrbringen von Diglyme und von Zubereitungen, welche Diglyme enthalten, ist ab dem 1. November 2021 verboten	siehe „Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO“
Glykolether - 2-(2-Methoxyethoxy)ethanol (DEGME, CAS-Nr. 111-77-3) - 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (DEGBE, CAS-Nr. 112-34-5)	Anhang 2.3 (Lösungsmittel) <ul style="list-style-type: none"> • Verboten ist das Inverkehrbringen von Zubereitungen, die 0.1 % oder mehr DEGME enthalten, und die für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit in folgenden Anwendungen bestimmt sind: <ul style="list-style-type: none"> - Anstrichfarben und Lacke - Abbeizmittel - Reinigungsmittel - Selbstglänzende Emulsionen - Fussbodenversiegelungsmittel • Verboten ist das Inverkehrbringen von Spritzfarben und Reinigungssprays in Aerosolpackungen, die 3 % oder mehr DEGBE enthalten, und die für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind 	
Halogenierte Biphenyle $C_{12}H_nX_{10-n}$ mit X = Halogen und $0 \leq n \leq 9$ Halogenierte Naphthaline $C_{10}H_nX_{8-n}$ mit X = Halogen und $0 \leq n \leq 7$ Halogenierte Terphenyle $C_{18}H_nX_{14-n}$ mit X = Halogen und $0 \leq n \leq 13$	Anhang 1.2 (Halogenierte organische Stoffe) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen der Stoffe und von Stoffen und Zubereitungen, welche die Stoffe enthalten. Darüber hinaus sind die Bestimmungen über Elektro- und Elektronikgeräte sowie Kondensatoren und Transformatoren zu beachten (siehe dort) Für polychlorierte Biphenyle und Naphthaline sowie Hexabrombiphenyl gilt Anhang 1.1	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse- und Forschungszwecke • aus Altölen hergestellte Schmieröle und -fette mit höchstens 1 ppm halogenierten Biphenylen • mono- und dihalogenierte Biphenyle, Terphenyle und Naphthaline sowie Zubereitungen, die solche Verbindungen enthalten, sofern sie ausschliesslich als Zwischenprodukte verwendet werden
Halogenierte Diarylalkane	siehe «Monomethyldibromdiphenylmethan, Monomethyldichlor-diphenylmethan und Monomethyltetrachlordiphenylmethan» sowie «Kondensatoren und Transformatoren»	
Halone: vollständig halogenierte bromhaltige Fluorkohlenwasserstoffe	siehe «ozonschichtabbauende Stoffe»	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Heptabromdiphenylether	siehe „bromierte Diphenylether“	
Heptachlor (CAS-Nr. 76-44-8) Heptachlorepoxyd (CAS-Nr. 1024-57-3)	Anhang 1.1 (Persistente organische Schadstoffe) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen der Stoffe und von Stoffen, Zubereitungen und neuen Gegenständen, welche diese Stoffe enthalten	Analyse- und Forschungszwecke
Hexabrombiphenyl (CAS-Nr. 36355-01-8)	Anhang 1.1 (Persistente organische Schadstoffe) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hexabrombiphenyl und von Stoffen, Zubereitungen und neuen Gegenständen, welche Hexabrombiphenyl enthalten.	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse- und Forschungszwecke • Für Elektro- und Elektronikgeräte gilt laut Anhang 2.18 ein Grenzwert von 0.1 % für polybromierte Biphenyle
Hexabromcyclododekan (HBCDD, CAS-Nr. 247-148-4) α-HBCDD (CAS-Nr. 134237-50-6) β-HBCDD (CAS-Nr. 134237-51-7) γ-HBCDD (CAS-Nr. 134237-52-8)	Anhang 1.1 (Persistente organische Schadstoffe) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von HBCDD und von Stoffen, Zubereitungen und neuen Gegenständen, welche HBCDD enthalten	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse- und Forschungszwecke • Die Verbote gelten bis zum 1. März 2016 nicht für: <ul style="list-style-type: none"> - das Inverkehrbringen von expandierbarem Polystyrol zur Herstellung von Dämmplatten für Gebäudeanwendungen - das erstmalige Inverkehrbringen von Dämmplatten aus expandiertem und extrudiertem Polystyrol für Gebäudeanwendungen
Hexabromdiphenylether	siehe „bromierte Diphenylether“	
Hexachlorbenzol (HCB, CAS-Nr. 118-74-1)	Anhang 1.1 (Persistente organische Schadstoffe) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von HCB und von Stoffen, Zubereitungen und neuen Gegenständen, welche HCB enthalten	Analyse- und Forschungszwecke
Hexachlorcyclohexan (HCH), alle Isomere	Anhang 1.1 (Persistente organische Schadstoffe) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von HCH und von Stoffen, Zubereitungen und neuen Gegenständen, welche HCH enthalten	Analyse- und Forschungszwecke

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
HFBKW: teilweise halogenierte bromhaltige Fluorkohlenwasserstoffe	siehe «ozonschichtabbauende Stoffe»	
HFCKW: teilweise halogenierte Fluorchlor-kohlenwasserstoffe	siehe «ozonschichtabbauende Stoffe»	
HFE: Hydrofluorether HFKW: Fluorkohlenwasserstoffe	siehe «in der Luft stabile Stoffe»	
Hochspannungsanlagen	siehe «in der Luft stabile Stoffe»	
Holz, das mit Holzschutzmitteln behandelt ist	siehe «Holzschutzmittel»	
Holzschutzmittel	<p>Anhang 2.4 Ziffer 1 (Holzschutzmittel)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verboten ist das Inverkehrbringen von Holzschutzmitteln, die Teeröle enthalten • Verboten ist die Abgabe von Holz, das mit Teeröl haltigen Holzschutzmitteln behandelt wurde • Verboten ist das Inverkehrbringen von Holzschutzmitteln, die Arsen- und Arsenverbindungen enthalten • Verboten ist die Einfuhr von Holz, das Wirkstoffe enthält, die in der Schweiz zur Behandlung von Holz nicht zugelassen bzw. verboten sind (wie insbesondere PCP oder As) 	<ul style="list-style-type: none"> • Teeröl haltige Bahnschwellen, die von einer Eisenbahnunternehmung einer anderen für Gleisanlagen abgegeben werden • Teeröl haltige Holzschutzmittel, die höchstens 50 mg Benzo[a]pyren je kg enthalten und an berufliche und gewerbliche Verwenderinnen in Verpackungen mit mind. 20 l Inhalt abgegeben werden. Damit behandeltes Holz darf für folgende Verwendungszwecke abgegeben werden: <ul style="list-style-type: none"> - Gleisanlagen - Hang- und Lawinenverbauungen ausserhalb von Wohnsiedlungen - Lärmschutzwände ausserhalb von Wohnsiedlungen - Weg- und Strassenbefestigungen ausserhalb von Wohnsiedlungen - Sockelbereiche von Leitungsmasten - andere Anlagen für vergleichbare Zwecke

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Holzwerkstoffe	<p>Anhang 2.17 (Holzwerkstoffe)</p> <p>Holzwerkstoffe dürfen durch eine Herstellerin nicht in Verkehr gebracht werden, wenn folgende Stoffe die aufgeführten Grenzwerte übersteigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arsen (As): 25 ppm • Blei (Pb): 90 ppm • Cadmium (Cd): 50 ppm • Quecksilber (Hg): 25 ppm • Benzo[a]pyren (CAS-Nr. 50-32-8): 0.5 ppm • Pentachlorphenol (PCP, CAS-Nr. 87-86-5): 5 ppm 	
<p>In der Luft stabile Stoffe</p> <p>Fluorhaltige org. Verbindungen mit einem Dampfdruck von ≥ 0.1 mbar (20°C) oder einem Sdp. von $\leq 240^\circ\text{C}$ (1013 mbar), mit einer mittleren Aufenthaltsdauer in der Luft von mind. 2 Jahren, wie</p> <p>Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW) wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trifluormethan (HFC-23) - Difluormethan (HFC-32) - Fluormethan (HFC-41) - Pentafluorethan (HFC-125) - 1,1,1,2-Tetrafluorethan (HFC-134a) - 1,1,1-Trifluorethan (HFC-143a) - Heptafluorpropan (HFC-227ea) - 1,1,1,2,3,3-Hexafluorpropan 	<p>Anhang 1.5 (In der Luft stabile Stoffe)</p> <p>Verboten ist die Einfuhr von Zubereitungen und Gegenständen, welche die Stoffe enthalten. Für Stoffe, die ozonschichtabbauende Stoffe sind, gilt Anhang 1.4 (siehe «ozonschichtabbauende Stoffe»)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einfuhr von Zubereitungen und Gegenständen, welche die Stoffe enthalten <ul style="list-style-type: none"> - zur Herstellung von Halbleitern - als Wärmeträger- oder Isolierflüssigkeiten in Schweißmaschinen sowie in Prüf- und Kalibrierbädern - als Zwischenprodukte für die weitere vollständige chemische Umwandlung - für Analyse- und Forschungszwecke • Einfuhr von Zubereitungen und Gegenständen, welche die Stoffe enthalten, sofern dies die Bestimmungen der Anhänge 2.3, 2.9, 2.10, 2.11 und 2.12 zulassen • Einfuhr von Teilchenbeschleunigern, Mini-Relais und Hochspannungs-Versorgungsanlagen, welche SF₆ enthalten, sowie von SF₆-haltigen Zubereitungen und Gegenständen für deren Herstellung und Unterhalt, wenn nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt • auf begründetes Gesuch befristete Ausnahmegewilligungen möglich, wenn nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
<p>(HFC-236ea)</p> <p>- 1,1,1,3,3,3-Hexafluorpropan (HFC-236fa)</p> <p>- 1,1,2,2,3-Pentafluorpropan (HFC-245ca)</p> <p>- 1,1,1,3,3-Pentafluorpropan (HFC-245fa)</p> <p>- Pentafluorbutan (HFC-365mfc)</p> <p>- Decafluorpentan (HFC-43-10)</p> <p>Perfluorkohlenwasserstoffe (PFKW) wie:</p> <p>- Tetrafluormethan (PFC-14)</p> <p>- Hexafluorethan (PFC-116)</p> <p>- Octafluorpropan (PFC-218)</p> <p>- Decafluorbutan (PFC-31-10)</p> <p>- Octafluorcyclobutan (PFC-C-318)</p> <p>- Dodecafluorpentan (PFC-41-12)</p> <p>- Tetradecafluorhexan (PFC-51-14)</p> <p>Hydrofluorether (HFE) wie:</p> <p>- Methoxy-nonafluoro-n-butan und Methoxy-nonafluoro-iso-butan (HFE-7100)</p> <p>Schwefelhexafluorid SF₆ (R-7146)</p> <p>Stickstofftrifluorid</p>	<p>Anhang 2.3 (Lösungsmittel)</p> <p>Verboten sind Herstellung und Inverkehrbringen sowie Einfuhr zu privaten Zwecken der Stoffe für Reinigungs-, Lösungs-, Emulgier- oder Suspendierzwecke und von Zubereitungen und Gegenständen, welche die Stoffe für die genannten Zwecke enthalten</p> <p>Anhang 2.9 (Kunststoffe, deren Monomere und Additive)</p> <p>Verboten ist die Abgabe von Schaumstoffen, bei deren Herstellung die Stoffe verwendet werden, sowie von Gegenständen mit solchen Schaumstoffen</p> <p>Anhang 2.10 (Kältemittel)</p> <p>siehe „Kältemittel“</p> <p>Anhang 2.11 (Löschmittel)</p> <p>Verboten sind das Inverkehrbringen und die Einfuhr zu privaten Zwecken in der Luft stabiler Löschmittel sowie von Geräten und Anlagen mit solchen Löschmitteln</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lösungsmittel, die in geschlossenen Anlagen zur Oberflächenbehandlung nach Anhang 2 Ziffer 87 Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) verwendet werden • auf begründetes Gesuch befristete Ausnahmegewilligungen möglich, wenn nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt • wenn die Wärmedämmung mit anderen Materialien nicht möglich ist • auf begründetes Gesuch für bestimmte Schaumstoffe befristete Ausnahmegewilligungen möglich, wenn nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt • Abgabe zum Zwecke der Verwertung • Wiedereinführen von Löschmitteln, die nachweislich für die Verwertung ausgeführt worden sind • Einführen von Handfeuerlöschern zum Gebrauch im eigenen Fahrzeug • Inverkehrbringen von Löschmitteln zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen in Flugzeugen, Spezialanlagen der Armee oder Atomanlagen; auf begründetes Gesuch sind befristete Ausnahmen für vergleichbare Fälle möglich

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
	<p>Anhang 2.12 (Aerosolpackungen)</p> <p>Verboten sind die Herstellung und Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken von Aerosolpackungen, welche die Stoffe enthalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern nach dem Stand der Technik ein Ersatz ohne in der Luft stabile Stoffe fehlt: <ul style="list-style-type: none"> - Arzneimittel und Medizinprodukte - Montageschäume - Produkte zur Reinigung von Anlagen und Geräten unter elektrischer Spannung • auf begründetes Gesuch befristete Ausnahmen möglich
<p>Isodrin (CAS-Nr. 465-73-6) Kelevan (CAS-Nr. 4234-79-1)</p>	<p>Anhang 1.2 (Halogenierte organische Stoffe)</p> <p>Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen der Stoffe und von Stoffen und Zubereitungen, welche diese Stoffe enthalten</p>	<p>Analyse- und Forschungszwecke</p>
<p>Kältemittel, ozonschichtabbauende</p>	<p>Anhang 2.10 (Kältemittel)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verboten sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Ausfuhr von ozonschichtabbauenden Kältemitteln sowie von Geräten und Anlagen, die mit ozonschichtabbauenden Kältemitteln betrieben werden 	
<p>Kältemittel, in der Luft stabile</p>	<p>Anhang 2.10 (Kältemittel)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen sowie die Einfuhr zu privaten Zwecken von Kühl- und Gefriergeräten für den Haushalt, die mit in der Luft stabilen Kältemitteln betrieben werden • Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen sowie die Einfuhr zu privaten Zwecken folgender Geräte und Anlagen, die mit in der Luft stabilen Kältemitteln betrieben werden: <ul style="list-style-type: none"> - Geräte zum Entfeuchten - Klimageräte - Klimaanlage, die in Motorfahrzeugen verwendet werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Abgabe und Einfuhr von Kühl- und Gefriergeräten, Geräten zum Entfeuchten und Klimageräten, die zu einem privaten Haushalt gehören • Herstellung und Inverkehrbringen von Geräten zum Entfeuchten, Klimageräten und Klimaanlage in Motorfahrzeugen, wenn nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Verboten ist das Inverkehrbringen folgender mit in der Luft stabilen Kältemitteln betriebenen stationären Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Klimakälteanlagen für die Kühlung mit einer Kälteleistung > 600 kW - Klimakälteanlagen für Kühlung und Heizung mittels Systemen mit variabel geregeltem Kältemittelstrom (VRF) oder -volumen (VRV) mit mehr als 40 Verdampfereinheiten oder einer Kälteleistung > 80 kW - Klimakälteanlagen für Wärmepumpe zur Nah- und Fernverteilung von Wärme mit einer Kälteleistung > 600 kW - Gewerbekälteanlagen für Minuskühlung mit einer Kälteleistung > 30 kW - Gewerbekälteanlagen für Pluskühlung mit einer Kälteleistung > 40 kW - Gewerbekälteanlagen für Minuskühlung mit einer Kälteleistung > 8 kW, wenn die Minuskühlung mit einer Pluskühlung kombinierbar ist - Gewerbekälteanlagen für Pluskühlung, wenn das verwendete in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial > 2500 zeigt - Industriekälteanlagen für Tiefkühlung mit einer Kälteleistung > 100 kW - Industriekälteanlagen für alle anderen Anwendungen mit einer Kälteleistung > 400 kW - Kunsteisbahnen, ausser temporäre Anlagen • Anlagen zur Luftkühlung (Pluskühlung), die in der Luft stabile Kältemittel und mindestens drei Luftkühler sowie eine Kälteleistung > 80 kW aufweisen, müssen mit einem Kälte-trägerkreislauf ausgestattet sein • Luftgekühlte Verflüssiger dürfen nicht eingesetzt werden in: <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen, die ein in der Luft stabiles Kältemittel mit einem Treibhauspotenzial > 4000 enthalten - Anlagen mit einer Kälteleistung > 100 kW, wenn sie pro kW 	<ul style="list-style-type: none"> • Inverkehrbringen von Kaskadenanlagen mit Verdampfer-temperaturen unter -50°C, wenn nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt und die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Verminderung von Auswirkungen auf das Klima getroffen worden sind • Das BAFU kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen erteilen, wenn: <ul style="list-style-type: none"> - nach dem Stand der Technik die Normen SN EN 378-1:2017, SN EN 378-2:2017 und SN EN 378-3:2017 nicht eingehalten werden können ohne die Anwendung eines in der Luft stabilen Kältemittels (Normen bezeichnet gemäss Stand März 2019) - nach dem Stand der Technik die in der Luft stabilen Kältemittel mit der geringsten Auswirkung auf das Klima zur Verwendung vorgesehen wurden • Wer eine Anlage, die nur in Verkehr gebracht werden darf, wenn dafür eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist, in Verkehr bringt, hat dem Betreiber der Anlage eine Kopie der Ausnahmegenehmigung zur Verfügung zu stellen

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
	<p>Kälteleistung mehr als 0.18 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial > 1900 enthalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen mit einer Kälteleistung > 100 kW, wenn sie pro kW Kälteleistung mehr als 0.4 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial ≤ 1900 enthalten - Anlagen mit einer Kälteleistung > 100 kW, die über eine Einrichtung zur Abwärmenutzung verfügen, wenn sie pro kW Kälteleistung mehr als 0.22 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial > 1900 enthalten - Anlagen mit einer Kälteleistung > 100 kW, die über eine Einrichtung zur Abwärmenutzung verfügen, wenn sie pro kW Kälteleistung mehr als 0.48 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial ≤ 1900 enthalten - Anlagen mit einer Kälteleistung > 100 kW, die gleichzeitig zum Heizen und Kühlen genutzt werden und über mindestens zwei Luftwärmeaustauscher verfügen, wenn sie pro kW Kälteleistung mehr als 0.37 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial > 1900 enthalten <ul style="list-style-type: none"> • In der Luft stabile Kältemittel sowie Anlagen, die bereits Kältemittel enthalten und deren Inbetriebnahme einen Eingriff am Kühlkreislauf erfordert, dürfen nur an Empfängerinnen mit einer Fachbewilligung oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation abgegeben werden. Einzelmengen von mehr als 100 g in der Luft stabiler Kältemittel dürfen nur in Mehrwegbehältern abgegeben werden 	
Kondensatoren und Transformatoren	<p>Anhang 2.14 (Kondensatoren und Transformatoren)</p> <p>Das Inverkehrbringen von Kondensatoren und Transformatoren ist verboten, wenn sie halogenierte aromatische Stoffe wie PCB, halogenierte Diarylalkane oder halogenierte Benzole enthalten, oder Stoffe oder Zubereitungen enthalten, die mit mehr als 500 ppm monohalogenierten oder mehr als 50 ppm polyhalogenierten aromatischen Stoffen verunreinigt sind. Kondensatoren mit Baujahr 1982 oder älter gelten als schadstoffhaltig</p>	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Krebserzeugende Stoffe	siehe «CMR-Stoffe»	
Kurzkettige Chlorparaffine	siehe «Chlorparaffine, kurzkettige»	
Lampenöle	siehe «gefährliche flüssige Stoffe und Zubereitungen»	
Lederwaren	<p>Anhang 2.16 (Besondere Bestimmungen zu Metallen)</p> <p>Verboten ist das Inverkehrbringen von chromathaltigen Lederwaren, die mit der Haut in Berührung kommen. Bezogen auf das Trockengewicht des Leders wird ein Cr(VI)-Gehalt von 0.0003 % (3 mg/kg) toleriert</p>	Das Verbot gilt nicht für das Inverkehrbringen chromathaltiger Lederwaren, die vor dem 1.9.2016 erstmals an Endverbraucher abgegeben worden sind
Lederwaren, weitere	siehe «Textilien und Lederwaren»	
Lindan (CAS-Nr. 58-89-9)	siehe «Hexachlorcyclohexan»	
Löschmittel	siehe «ozonschichtabbauende Stoffe», «in der Luft stabile Stoffe» sowie «Perfluorooctansulfonate (PFOS)»	
Lösungsmittel	siehe «1,2-Dichlorethane (EDC)», «Benzol», «Cyclohexan», «Dichlormethan», «Glykolether», «in der Luft stabile Stoffe», «ozonschichtabbauende Stoffe», «Toluol», «Trichlorethylen»	
Lösungsmittel, gesundheitsgefährdende	<p>Anhang 2.12 (Aerosolpackungen)</p> <p>Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von Aerosolpackungen, wenn sie aufgrund der darin enthaltenen Lösungsmittel wie folgt gekennzeichnet werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - H330 (Lebensgefahr beim Einatmen) - H331 (giftig beim Einatmen) <p>Verboten ist zudem die Abgabe an die breite Öffentlichkeit von Aerosolpackungen, wenn sie aufgrund der darin enthaltenen Lösungsmittel wie folgt gekennzeichnet werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - H314 (verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden) - H318 (verursacht schwere Augenschäden) 	
Luftfrischer	siehe «1,4-Dichlorbenzol»	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Makro- / Mikroplastik	siehe «Fremdstoffe in Düngern»	
MDA, technisches MDA	siehe «4,4'-Diaminodiphenylmethan»	
Messgeräte	siehe «Elektro- und Elektronikgeräte» sowie «Quecksilber»	
Methoxychlor (CAS-Nr. 72-43-5)	Anhang 1.2 (Halogenierte organische Stoffe) Verboten ist die Herstellung und das Inverkehrbringen von Methoxychlor und von Stoffen und Zubereitungen, welche Methoxychlor enthalten	Analyse- und Forschungszwecke
Methyldiphenyl-Diisocyanat (MDI)	Anhang 2.9 (Kunststoffe, deren Monomere und Additive) Die Verpackung einer Zubereitung mit 0.1 % oder mehr MDI, die für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt ist, muss Schutzhandschuhe enthalten	
Mirex (CAS-Nr. 2385-85-5)	Anhang 1.1 (Persistente organische Schadstoffe) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von Mirex und von Stoffen, Zubereitungen und neuen Gegenständen, welche Mirex enthalten	Analyse- und Forschungszwecke
MOCA	siehe «2,2'-Dichlor-4,4'-methyldianilin»	
Monomethyldibromdiphenylmethan (CAS-Nr. 99688-47-8) Monomethyldichlordiphenylmethan Monomethyltetrachlordiphenylmethan (CAS-Nr. 76253-60-6)	Anhang 1.2 (Halogenierte organische Stoffe) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen der Stoffe und von Stoffen, Zubereitungen und neuen Gegenständen, welche diese Stoffe enthalten	Analyse- und Forschungszwecke
Moschus-Xylol	siehe «5-tert. Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol»	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Nonylphenol NP (C ₁₅ H ₂₄ O) und dessen Ethoxylate (NPE)	<p>Anhang 1.8 (Octylphenol, Nonylphenol und deren Ethoxylate)</p> <p>Verboten ist das Inverkehrbringen folgender Produktarten, wenn sie 0.1 % oder mehr NP oder NPE enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Textilwaschmittel - Reinigungsmittel, die mit dem Abwasser abgeleitet werden - kosmetische Mittel - Textilverarbeitungsmittel - Lederverarbeitungsmittel - Metallverarbeitungsmittel - Hilfsmittel für die Herstellung von Zellstoff und Papier - Melkfett, das diese Stoffe als Emulgatoren enthält - Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel, welche diese Stoffe als Formulierungshilfsstoffe enthalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Spermizide • Textil- und Lederverarbeitungsmittel: <ul style="list-style-type: none"> - wenn bei Behandlungen die Stoffe nicht in das Abwasser gelangen - wenn in Anlagen für spezielle Behandlungen wie das Entfetten von Schafshäuten die organische Fraktion vor der biologischen Abwasserbehandlung vollständig aus dem Prozesswasser entfernt wird • Metallverarbeitungsmittel zur Verwendung in überwachten geschlossenen Systemen, bei denen die Mittel recycelt oder verbrannt werden • NPE als Formulierungshilfsstoffe in Biozidprodukten oder Pflanzenschutzmitteln, deren Inverkehrbringen vor dem 1. 8. 2005 bewilligt worden ist, dürfen noch bis zum Ablauf der Geltungsdauer dieser Bewilligung in Verkehr gebracht werden
Octabromdiphenylether (OctaBDE) mit der Summenformel C ₁₂ H ₂ Br ₈ O	<p>Anhang 1.2 (Halogenierte organische Stoffe)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von OctaBDE sowie von Stoffen, Zubereitungen und neuen Gegenständen, die mehr als 0.1 % OctaBDE enthalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse- und Forschungszwecke • Für Elektro- und Elektronikgeräte gilt laut Anhang 2.18 ein Grenzwert von 0.1 % für polybromierte Diphenylether

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Octylphenol OP (C ₁₄ H ₂₂ O) und dessen Ethoxylate (OPE)	<p>Anhang 1.8 (Octylphenol, Nonylphenol und deren Ethoxylate)</p> <p>Verboten ist das Inverkehrbringen folgender Produktarten, wenn sie 0.1 % oder mehr OP oder OPE enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Textilwaschmittel - Reinigungsmittel, die mit dem Abwasser abgeleitet werden - kosmetische Mittel - Textilverarbeitungsmittel - Lederverarbeitungsmittel - Metallverarbeitungsmittel - Hilfsmittel für die Herstellung von Zellstoff und Papier - Melkfett, welches diese Stoffe als Emulgatoren enthält - Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel, welche die Stoffe als Formulierungshilfsstoffe enthalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Spermizide • Textil- und Lederverarbeitungsmittel: <ul style="list-style-type: none"> - wenn bei Behandlungen die Stoffe nicht in das Abwasser gelangen - wenn in Anlagen für spezielle Behandlungen wie das Entfetten von Schafshäuten die organische Fraktion vor der biologischen Abwasserbehandlung vollständig aus dem Prozesswasser entfernt wird • Metallverarbeitungsmittel zur Verwendung in überwachten geschlossenen Systemen, bei denen die Mittel recycelt oder verbrannt werden • OPE als Formulierungshilfsstoffe in Biozidprodukten oder Pflanzenschutzmitteln, deren Inverkehrbringen vor dem 1. 8. 2005 bewilligt worden ist, dürfen noch bis zum Ablauf der Geltungsdauer dieser Bewilligung in Verkehr gebracht werden
Öllampen, dekorative	siehe „gefährliche flüssige Stoffe und Zubereitungen“	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
<p>Ozonschichtabbauende Stoffe</p> <p>Alle vollständig halogenierten Fluorchlor-kohlenwasserstoffe mit bis zu 3 C-Atomen (FCKW) wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trichlorfluormethan (FCKW 11) - Dichlordifluormethan (FCKW 12) - Tetrachlordifluorethan (FCKW 112) - Trichlortrifluorethan (FCKW 113) - Dichlortetrafluorethan (FCKW 114) - Chlorpentafluorethan (FCKW 115) <p>Alle vollständig halogenierten bromhaltigen Fluorkohlenwasserstoffe mit bis zu 3 C-Atomen (Halone) wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bromchlordifluormethan (Halon 1211) - Bromtrifluormethan (Halon 1301) - Dibromtetrafluorethan (Halon 2402) <p>Alle teilweise halogenierten Fluorchlor-kohlenwasserstoffe mit bis zu 3 C-Atomen (HFCKW) wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Chlordifluormethan (HFCKW 22) - Dichlortrifluorethan (HFCKW 123) - Dichlorfluorethan (HFCKW 141) - Chlordifluorethan (HFCKW 142) <p>Alle teilweise halogenierten bromhaltigen Fluorkohlenwasserstoffe mit bis zu 3 C-Atomen (HFBKW)</p> <p>1,1,1-Trichlorethan (CAS-Nr. 71-55-6) Tetrachlorkohlenstoff (CAS-Nr. 56-23-5) Brommethan (CAS-Nr. 74-83-9) Bromchlormethan (CAS-Nr. 74-97-5)</p>	<p>Anhang 1.4 (Ozonschichtabbauende Stoffe)</p> <p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Herstellung, die Ein- und Ausfuhr der Stoffe • die Einfuhr von Zubereitungen und Gegenständen, welche die Stoffe enthalten, unter Vorbehalt der in andern Anhängen genannten Ausnahmen • die Einfuhr von Zubereitungen und Gegenständen, die mit den Stoffen hergestellt worden sind • die Ausfuhr von Gegenständen, zu deren Gebrauch FCKW, Halone, HFBKW, Trichlorethan, Tetrachlorkohlenstoff und Bromchlormethan nötig sind <p>Anhang 2.3 (Lösungsmittel)</p> <p>Verboten sind Herstellung und Inverkehrbringen sowie Einfuhr zu privaten Zwecken der Stoffe für Reinigungs-, Lösungs-, Emulgier- oder Suspendierzwecke und von Zubereitungen und Gegenständen, welche die Stoffe für die genannten Zwecke enthalten.</p> <p>Anhang 2.9 (Kunststoffe, deren Monomere und Additive)</p> <p>Verboten sind die Herstellung und Einfuhr von Schaumstoffen, bei deren Herstellung die Stoffe verwendet werden, sowie von Gegenständen mit solchen Schaumstoffen</p> <p>Anhang 2.10 (Kältemittel)</p> <p>Verboten sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Ausfuhr von ozonschichtabbauenden Kältemitteln sowie von Geräten und Anlagen, die mit ozonschichtabbauenden Kältemitteln betrieben werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellung von regenerierten Stoffen • bewilligungspflichtige Einfuhr der Stoffe aus Staaten, die sich an die Bestimmungen des Montrealer Protokolls halten, für: <ul style="list-style-type: none"> - die Verwendung als Zwischenprodukte für die weitere vollständige chemische Umwandlung - Analyse- und Forschungszwecke - befristete, vom BAFU bewilligte Verwendungen • bewilligungspflichtige Ausfuhr der Stoffe in Staaten, die sich an die Bestimmungen des Montrealer Protokolls halten

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Ozonschichtabbauende Stoffe (ff)	<p>Anhang 2.11 (Löschmittel)</p> <p>Verboten ist das Inverkehrbringen ozonschichtabbauender Löschmittel sowie von Geräten und Anlagen mit solchen Löschmitteln</p> <p>Verboten ist die Ausfuhr von ozonschichtabbauenden Löschmitteln, Abfällen von ozonschichtabbauenden Löschmitteln und Gegenständen und Anlagen, zu deren Gebrauch ozonschichtabbauende Löschmittel nötig sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wiedereinführen von Löschmitteln, die nachweislich für die Verwertung ausgeführt worden sind • Löschmittel zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen in Flugzeugen, Spezialanlagen der Armee oder Atomanlagen • Mit einer Bewilligung des BAFU: Ausfuhr von ozonschichtabbauenden Löschmitteln sowie Gegenständen und Anlagen, zu deren Gebrauch ozonschichtabbauende Löschmittel nötig sind, soweit die Löschmittel, Gegenstände oder Anlagen zur Verwendung in Flugzeugen, Spezialanlagen der Armee oder Atomanlagen bestimmt sind und die Sicherheit von Personen ohne den Einsatz ozonschichtabbauender Löschmittel nicht gewährleistet werden kann.
	<p>Anhang 2.12 (Aerosolpackungen)</p> <p>Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von Aerosolpackungen, die ozonschichtabbauende Stoffe enthalten</p>	
Pentabromdiphenylether (PentaBDE)	siehe „bromierte Diphenylether“	
Pentachlorbenzol (CAS-Nr. 608-93-5)	<p>Anhang 1.1 (Persistente organische Schadstoffe)</p> <p>Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen des Stoffs und von Stoffen, Zubereitungen und neuen Gegenständen, welche diesen Stoff enthalten</p>	Analyse- und Forschungszwecke
Pentachlorethan (CAS-Nr. 76-01-7)	<p>Anhang 1.3 (Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe)</p> <p>Verboten ist das Inverkehrbringen des Stoffs sowie von Stoffen und Zubereitungen mit 0.1 % oder mehr Pentachlorethan</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Arzneimittel • kosmetische Mittel, sofern sie gestützt auf die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) den Stoff enthalten dürfen • Abgabe zur Verwendung in geschlossenen Systemen bei industriellen Verfahren • Analyse- und Forschungszwecke

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Pentachlorphenol (PCP, CAS-Nr.87-86-5) und seine Salze sowie Pentachlorphenoxyverbindungen	Anhang 1.2 (Halogenierte organische Stoffe) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen der Stoffe und von Stoffen und Zubereitungen, welche diese Stoffe enthalten	Analyse- und Forschungszwecke
Pentachlorphenol (PCP, CAS-Nr.87-86-5)	Anhang 2.17 (Holzwerkstoffe) Holzwerkstoffe dürfen nicht mehr als 5 ppm PCP enthalten	
Pentachlorphenol (PCP, CAS-Nr.87-86-5)	siehe „Holzschutzmittel, Textilien und Lederwaren“	
Perfluorooctansulfonate (PFOS)* * PFOS im Sinne der Regelung umfassen Stoffe mit der Summenformel $C_8F_{17}SO_2X$, die eine Sulfonat-Gruppe direkt am perfluorierten Kohlenstoffgerüst tragen und unterschiedlich funktionalisiert vorliegen, z.B. als Säure ($X = OH$), als Metallsalze ($X = O^-\text{M}^+$), als Sulfonylhalogenide (X z.B. F), als Amide ($X = NR_2$) oder als andere Derivate einschliesslich Polymere	Anhang 1.16 (Perfluorooctansulfonate) Die Herstellung und das Inverkehrbringen von PFOS sowie von Stoffen und Zubereitungen, die PFOS enthalten, sind verboten, wenn die Stoffe und Zubereitungen mehr als 0.001 % PFOS enthalten. Neue Gegenstände dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn die mit PFOS behandelten Teile mehr als 0.1 % PFOS enthalten. Im Falle von Textilien oder anderen beschichteten Werkstoffen beträgt der Grenzwert 1 μg pro m^2 des beschichteten Materials	Die Verbote gelten nicht für Analyse- und Forschungszwecke und nicht für folgende Produkte und die für deren Herstellung erforderlichen Stoffe und Zubereitungen: <ul style="list-style-type: none"> • Fotoresistlacke und Antireflexbeschichtungen für fotolithografische Prozesse • fotografische Beschichtungen von Filmen, Papieren und Druckplatten • Mittel zur Sprühnebelunterdrückung für nicht-dekoratives Hartverchromen in geschlossenen Kreislaufsystemen • Hydraulikflüssigkeiten für die Luftfahrt
Perthane (CAS-Nr. 72-56-0)	Anhang 1.2 (Halogenierte organische Stoffe) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen des Stoffs und von Stoffen und Zubereitungen, die Perthane enthalten	Analyse- und Forschungszwecke
PFKW: Perfluorkohlenwasserstoffe	siehe „in der Luft stabile Stoffe“	
Phenylquecksilber-Verbindungen - Phenylquecksilberacetat (CAS-Nr. 62-38-4) - Phenylquecksilberpropionat (CAS-Nr. 103-27-5) - Phenylquecksilber-2-ethylhexanoat	Anhang 1.7 (Quecksilber) Verboten ist das Inverkehrbringen der Phenylquecksilber-Verbindungen sowie von Zubereitungen und Gegenständen, welche diese Verbindungen enthalten (Grenzwert: 100 mg Hg/kg)	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindungen und diese Verbindungen enthaltende Zubereitungen und Gegenstände, die vor dem 10.10.2017 erstmals in Verkehr gebracht werden • Analyse- und Forschungszwecke

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
(CAS-Nr. 13302-00-6) - Phenylquecksilberoctanoat (CAS-Nr. 13864-38-5) - Phenylquecksilberneodecanoat (CAS-Nr. 26545-49-3)	Anhang 2.1 (Textilwaschmittel)	
Phosphate und Phosphor-Verbindungen in Detergenzien	Phosphat-Verbot in Textilwaschmitteln. Zulässiger Gesamtphosphorgehalt (ausgenommen Phosphat): 0.5 %	
	Anhang 2.2 (Reinigungsmittel)	
	Phosphat-Beschränkung ab dem 1. Januar 2017 in Geschirrspülmitteln für Haushaltsmaschinen. Zulässiger Gesamtphosphorgehalt: 0.3 Gramm in der Standarddosierung*	
	* Gramm oder Milliliter oder Anzahl der Tabs, die für den Hauptwaschgang bei normal verschmutztem Geschirr in einer voll beladenen Geschirrspülmaschine für 12 Gedecke erforderlich ist; ist die Dosierung von der Wasserhärte abhängig, so müssen diese Angaben um Angaben zur Dosierung bei den Gesamthärtegraden weich, mittel und hart ergänzt werden.	
Phthalsäureester - Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP, CAS-Nr. 117-81-7) - Benzylbutylphthalat (BBP; CAS-Nr. 85-68-7) - Dibutylphthalat (DBP, CAS-Nr. 84-74-2) - Diisobutylphthalat (DIBP, CAS-Nr. 84-69-5)	Anhang 1.17 (Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO)	
	Das Inverkehrbringen dieser Stoffe und von Zubereitungen, welche die Stoffe enthalten, ist verboten	siehe „Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO“
	Anhang 24.178 (Elektro- und Elektronikgeräte Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO)	
	Elektro- und Elektronikgeräte, Kabel und Ersatzteile dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bezogen auf den homogenen Werkstoff mehr als 0.1 % geregelte Phthalate enthalten	<ul style="list-style-type: none"> • in der Schweiz oder einem Mitgliedsstaat der EU oder EFTA vor dem 22. Juli 2021 erstmals auf dem Markt bereitgestellte medizinische Geräte, in-vitro-Diagnostika sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente, die geregelte Phthalate enthalten • in der Schweiz oder einem Mitgliedsstaat der EU oder EFTA vor dem 22. Juli 2019 erstmals auf dem Markt bereitgestellte Elektro- und Elektronikgeräte, soweit sie keine medizinische Geräte, in-vitro-Diagnostika sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente sind, und die geregelte Phthalate enthalten

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Polybromierte Biphenyle (PBB) Polybromierte Diphenylether (PBDE)	siehe „halogenierte Biphenyle“ und „Hexabrombiphenyl“ sowie „bromierte Diphenylether, Octabromdiphenylether“ und „Elektro- und Elektronikgeräte“	<ul style="list-style-type: none"> weitere Ausnahmen: siehe «Elektro- und Elektronikgeräte»
Polychlorierte Biphenyle (PCB) mit CAS-Nr. 1336-36-3 und andere Polychlorierte Naphthaline $C_{10}H_nCl_{8-n}$ mit $0 \leq n \leq 7$	<p>Anhang 1.1 (Persistente organische Schadstoffe)</p> <p>Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen der Stoffe und von Stoffen, Zubereitungen und neuen Gegenständen, welche die Stoffe enthalten. Darüber hinaus sind die Bestimmungen über Kondensatoren und Transformatoren zu beachten (siehe dort)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Analyse- und Forschungszwecke aus Altölen hergestellte Schmieröle und -fette mit höchstens 1 ppm PCB
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) - Benzo[a]pyren (CAS-Nr. 50-32-8) - Benzo[e]pyren (CAS-Nr. 192-97-2) - Benzo[a]anthracen (CAS-Nr. 56-55-3) - Chrysen (CAS-Nr. 218-01-9) - Benzo[b]fluoranthren (CAS-Nr. 205-99-2) - Benzo[j]fluoranthren (CAS-Nr. 205-82-3) - Benzo[k]fluoranthren (CAS-Nr. 207-08-9) - Dibenzo[a,h]anthracen (CAS-Nr. 53-70-3)	<p>Anhang 2.9 (Kunststoffe, deren Monomere und Additive)</p> <p>Verboten ist das Inverkehrbringen von Gegenständen, die ganz oder teilweise aus Kunststoffen (einschliesslich Gummi) bestehen, die mehr als 1 mg eines aufgeführten PAK enthalten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Gegenstände für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, und ein PAK-haltiger Bestandteil unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle in Berührung kommt. Dies gilt insbesondere für: <ul style="list-style-type: none"> Sportgeräte wie Fahrräder, Golfschläger, Schläger Haushaltsgeräte, mit Rädern versehene Wagen, Laufhilfen Werkzeuge für den privaten Gebrauch Bekleidung, Schuhe, Handschuhe, Sportbekleidung Uhrenarmbänder, Armbänder, Masken Stirnbänder 	Gegenstände, die vor dem 1.9.2016 erstmals in Verkehr gebracht worden sind
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	siehe „Teere“, „Teeröle“, „Weichmacheröle“, „Holzwerkstoffe“ und „Dünger“	
Propylendiamintetraessigsäure (PDTA, CAS-Nr. 1939-36-2) und deren Salze sowie von PDTA abgeleitete Verbindungen	<p>Anhang 2.1 und 2.2 (Textilwasch- und Reinigungsmittel)</p> <ul style="list-style-type: none"> Zulässige Gehalte in Textilwaschmitteln: 0.5 % Zulässige Gehalte in Reinigungsmitteln: 1 % 	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Quecksilber (Hg, CAS-Nr. 7439-97-6)	<p>Anhang 1.7 (Quecksilber)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einfuhr von Quecksilber (> 95 % Hg) und Quecksilberlegierungen ohne Einfuhrbewilligung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ist verboten. • Das Inverkehrbringen von Fieberthermometern und anderen Messinstrumenten, die Quecksilber enthalten und die für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, ist verboten • Das Inverkehrbringen folgender Messinstrumente, die Quecksilber enthalten und die für die berufliche oder gewerbliche Anwendung bestimmt sind, ist verboten: <ul style="list-style-type: none"> - Barometer - Manometer - Sphygmomanometer - Dehnungsmessstreifen zur Verwendung in Plethysmographen - Thermometer und andere nichtelektrische thermometrische Anwendungen - Hygrometer - Tensiometer - Pyknometer - Instrumente zur Bestimmung des Erweichungspunktes • Das Inverkehrbringen von Zubereitungen und Gegenständen, die Quecksilber enthalten, für eine vor dem 1. Januar 2018 nicht bekannte Verwendung, ist verboten • Die Ausfuhr von Quecksilber (> 95 % Hg) ohne Ausfuhrbewilligung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ist verboten. Bewilligungen werden erteilt, wenn das zur Ausfuhr vorgesehene Quecksilber im Empfängerland für Analyse- und Forschungszwecke bestimmt ist 	<ul style="list-style-type: none"> • Einfuhren von Quecksilber aus Staaten, die Vertragsparteien des Minamata-Übereinkommens sind, und Einfuhren von Quecksilberlegierungen für folgende Verwendungen: <ul style="list-style-type: none"> - Analyse- und Forschungszwecke - Herstellung von quecksilberhaltigen Chemikalien für Analyse- und Forschungszwecke • Folgende für die berufliche oder gewerbliche Anwendung bestimmte Messinstrumente: <ul style="list-style-type: none"> - Sphygmomanometer für die Verwendung als Bezugsnorm zur Validierung Hg-freier Geräte - Sphygmomanometer, die für die Verwendung bei epidemiologischen Untersuchungen bestimmt sind, die am 1.9.2015 noch nicht abgeschlossen sind - Thermometer, die ausschliesslich dazu bestimmt sind, Prüfungen anhand von Normen durchzuführen, welche die Verwendung von Hg-Thermometern vorschreiben - Tripelpunktzellen, die zur Kalibrierung von Platin-Widerstandsthermometern verwendet werden - Geräte, die am 1.9.2015 älter als 50 Jahre waren und als Antiquitäten oder Kulturgüter angesehen werden - Geräte für öffentliche Ausstellungen zu kulturellen und historischen Zwecken • Folgende «neue» Verwendungen quecksilberhaltiger Zubereitungen und Gegenstände: <ul style="list-style-type: none"> - Produkte, die für den Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Schweiz erforderlich sind, einschliesslich Waffen, Munition und Kriegsmaterial für militärische Zwecke - Produkte für den Einsatz im Weltraum

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
<p>Quecksilberverbindungen*</p> <p>* Es existieren weitere nur für Phenylquecksilber-Verbindungen gültige Verbote (siehe «Phenylquecksilber-Verbindungen»)</p>	<p>Anhang 1.7 (Quecksilber)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einfuhr von Quecksilberverbindungen ohne Einfuhrbewilligung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ist verboten • Das Inverkehrbringen von Quecksilberverbindungen, die zur Herstellung von Polyurethanen (PUR) bestimmt sind, ist verboten • Das Inverkehrbringen folgender Quecksilberverbindungen enthaltender Produkte ist verboten: <ul style="list-style-type: none"> - Gegenstände, die aus PUR bestehen oder solches enthalten, wenn der Hg-Gehalt in PUR 0.01 % übersteigt - Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte (Pestizide) - Anstrichfarben und Lacke - Kosmetika - Topische Antiseptika • Das Inverkehrbringen von Zubereitungen und Gegenständen, die Quecksilberverbindungen enthalten, für eine vor dem 1. Januar 2018 nicht bekannte Verwendung, ist verboten 	<ul style="list-style-type: none"> • Exportbewilligungen können weiter erteilt: <ul style="list-style-type: none"> - bis zum 31. Dezember 2020 für Ausfuhren von Quecksilber, das im Empfängerland zur Herstellung von Entladungslampen oder den Unterhalt von Rollnahmaschinen bestimmt ist - bis zum 31. Dezember 2027 für Ausfuhren von Quecksilber, das im Empfängerland zur Herstellung von Dentalamalgamkapseln bestimmt ist • Einfuhren von Quecksilberverbindungen für folgende Verwendungen: <ul style="list-style-type: none"> - Analyse- und Forschungszwecke - Herstellung von quecksilberhaltigen Chemikalien für Analyse- und Forschungszwecke - Pestizide für Analyse- und Forschungszwecke sowie Augenmittel, die gestützt auf die Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) Quecksilberverbindungen zur Konservierung enthalten dürfen • Folgende «neue» Verwendungen quecksilberhaltiger Zubereitungen und Gegenstände: <ul style="list-style-type: none"> - Produkte, die für den Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Schweiz erforderlich sind, einschliesslich Waffen, Munition und Kriegsmaterial für militärische Zwecke - Produkte für den Einsatz im Weltraum

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Quecksilber (Hg) und Quecksilberverbindungen	<p>Anhang 2.6 (Dünger)</p> <p>Organische Dünger, organisch-mineralische Dünger, Recyclingdünger und Hofdünger dürfen nur abgegeben werden, wenn der Hg-Gehalt 1 g/t TS nicht überschreitet. Klärschlamm darf nicht abgegeben werden. Zudem darf mineralischer Recyclingdünger mit zurückgewonnenem Phosphor nur abgegeben werden, wenn der Hg-Gehalt 2 g pro Tonne Phosphor nicht überschreitet</p>	
Quecksilber (Hg), Hg-Verbindungen und Hg-haltige Zubereitungen (Amalgame)	<p>Anhang 2.15 (Batterien)</p> <p>Batterien einschliesslich derjenigen, die in Elektro- und Elektronikgeräten enthalten sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie mehr als 5 mg Hg pro kg enthalten</p>	<p>Knopfzellen mit höchstens 20 g Hg pro kg</p> <ul style="list-style-type: none"> • die nicht in Geräten enthalten sind, wenn sie bis zum 1.3.2016 erstmals in Verkehr gebracht worden sind • die in Geräten enthalten sind, wenn die Geräte bis zum 1.6.2016 erstmals in Verkehr gebracht worden sind
Quecksilber (Hg) und Quecksilberverbindungen	<p>Anhang 2.16 Ziffer 4 (Schwermetalle in Verpackungen)</p> <p>Verpackungen oder Verpackungsbestandteile dürfen insgesamt nicht mehr als 100 mg/kg Hg, Cr(VI), Pb und Cd enthalten</p>	
Quecksilber (Hg) und Quecksilberverbindungen	<p>Anhang 2.16 Ziffer 5 (Schwermetalle in Fahrzeugen)</p> <p>siehe «Fahrzeuge»</p>	
Quecksilber (Hg) und Quecksilberverbindungen	<p>Anhang 2.17 (Holzwerkstoffe)</p> <p>Holzwerkstoffe dürfen nicht mehr als 25 ppm Hg enthalten</p>	
Quecksilber (Hg) und Quecksilberverbindungen	<p>Anhang 2.18 (Elektro- und Elektronikgeräte)</p> <p>siehe «Elektro- und Elektronikgeräte»</p>	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Quintozen (CAS-Nr. 82-68-8)	Anhang 1.2 (Halogenierte organische Stoffe) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen des Stoffs und von Stoffen und Zubereitungen, die Quintozen enthalten	Analyse- und Forschungszwecke
Säuren	Anhang 2.12 (Aerosolpackungen) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von Aerosolpackungen, wenn sie aufgrund der darin enthaltenen Säuren wie folgt gekennzeichnet werden müssen: - H330 (Lebensgefahr beim Einatmen) - H331 (giftig beim Einatmen) Verboten ist zudem die Abgabe an die breite Öffentlichkeit von Aerosolpackungen, wenn sie aufgrund der darin enthaltenen Säuren wie folgt gekennzeichnet werden müssen: - H314 (verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden) - H318 (verursacht schwere Augenschäden)	
Schaumstoffe	siehe «Hexabromcyclododekan (HBCDD)», «in der Luft stabile Stoffe», «ozonschichtabbauende Stoffe»	
Schwefelhexafluorid (CAS-Nr. 2551-62-4)	siehe «in der Luft stabile Stoffe»	
Stickstofftrifluorid (CAS-Nr. 7783-54-2)	siehe «in der Luft stabile Stoffe»	
Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO - 5-tert. Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylo (Moschus-Xylo, CAS-Nr. 121-14-2) - 4,4'-Diaminodiphenylmethan (MDA, CAS-Nr. 101-77-9) - Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP, CAS-Nr. 117-81-7) - Benzylbutylphthalat (BBP, CAS-Nr. 85-68-7) - Dibutylphthalat	Anhang 1.17 (Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO) Das Inverkehrbringen zur Verwendung von Stoffen nach Anhang XIV der REACH-Verordnung, die in Ziffer 5 von Anhang 1.17 aufgeführt sind, und von Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten, ist grundsätzlich verboten Folgende Konzentrationen der Stoffe werden in Zubereitungen toleriert: • PBT-, vPvB-Stoffe und Stoffe, die aufgrund ähnlicher oder endokriner Eigenschaften Anlass zur Besorgnis geben: bis 0.1 % • CMR-Stoffe: Konzentrationen unterhalb der niedrigsten Grenz-	Die Verbote gelten nicht für die Verwendung: • als Zwischenprodukt nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe j Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11) • in Arzneimitteln • in Lebens- und Futtermitteln • in Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten • als Motorkraftstoff und Brennstoff • in kosmetischen Mitteln sowie in Materialien und Ge-

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
<ul style="list-style-type: none"> (DBP, CAS-Nr. 84-74-2) - Diisobutylphthalat (DIBP, CAS-Nr. 84-69-5) - Diarsentrioxid (CAS-Nr. 1327-53-3) - Diarsenpentaoxid (CAS-Nr. 1303-28-2) - Bleichromat (CAS-Nr. 7758-97-6) - Bleisulfochromatgelb (C.I. Pigment Yellow 34, CAS-Nr. 1344-37-2) - Bleichromatmolybdatsulfatrot (C.I. Pigment Red 104, CAS-Nr. 12656-85-8) - Tris(2-chlorethyl)phosphat (TCEP, CAS-Nr. 115-96-8) - 2,4-Dinitrotoluol (2,4-DNT, CAS-Nr. 121-14-2) - Trichlorethylen (CAS Nr.: 79-01-6) - Chromtrioxid (CAS-Nr.: 1333-82-0) - Säuren, die sich aus Chromtrioxid bilden, und deren Oligomere - Natriumdichromat (CAS-Nr.: 7789-12-0 / 10588-01-9) - Kaliumdichromat (CAS-Nr.: 7778-50-9) - Ammoniumdichromat (CAS-Nr.: 7789-09-5) - Kaliumchromat (CAS-Nr.: 7789-00-6) 	<p>werte der Richtlinie 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie) oder des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung), nach denen die Zubereitung als gefährlich eingestuft wird.</p>	<p>genständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sofern der Stoff ausschliesslich aufgrund der inhärenten Eigenschaften «krebserzeugend», «erbgutverändernd», «fortpflanzungsgefährdend» oder «andere schwerwiegende Wirkungen auf die menschliche Gesundheit» in die Liste aufgenommen worden ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung • der Phthalate DEHP, BBP, DBP und DIBP in der Primärverpackung von Arzneimitteln <p>Ein Verbot gilt zudem nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die Europäische Kommission gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 der REACH-Verordnung Zulassungen erteilt hat und der Stoff entsprechend der EU-Zulassung in Verkehr gebracht wird; oder • für jene Verwendungen des betreffenden Stoffes, für die fristgerecht ein Zulassungsantrag nach Artikel 62 der REACH-Verordnung gestellt worden ist, über den bislang nicht entschieden worden ist • wenn die Anmeldestelle (Artikel 77 ChemV) weitere befristete Ausnahmen bewilligt hat • für Verwendungen von Chromtrioxid, Säuren, die sich aus Chromtrioxid bilden, und deren Oligomere und Natriumdichromat in Prozessen, in deren Endprodukten Chrom nicht in sechswertiger Form vorliegt. <p>Für nachstehende Stoffe laufen die Übergangsfristen wie folgt ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> • am 1. Dezember 2019 für Trichlorethylen • am 21. Juni 2021 für Chromtrioxid und Säuren, die sich aus Chromtrioxid bilden, sowie deren Oligomere, für Natrium-, Kalium- und Ammoniumdichromat sowie für Kalium- und Natriumchromat • am 1. November 2021 für technisches MDA, Arsen-

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
<ul style="list-style-type: none"> - Natriumchromat (CAS-Nr.: 7775-11-3) - Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit Anilin (technisches MDA, CAS-Nr.: 25214-70-4) - Arsensäure (CAS-Nr.: 7778-39-4) - Bis(2-methoxyethyl)-ether (Diglyme, CAS-Nr.: 111-96-6) - 1,2-Dichlorethan (EDC, CAS-Nr.: 107-06-2) - 2,2'-Dichlor-4,4'-methyldianilin (MOCA, CAS-Nr.: 101-14-4) - Dichromtris(chromat) (CAS-Nr.: 24613-89-6) - Strontiumchromat (CAS-Nr.: 7789-06-2) - Zink-Kalium-Chromat (CAS-Nr.: 11103-86-9) - Pentazinkchromat-octahydroxid (CAS-Nr.: 49663-84-5) 		<p>säure und Diglyme</p> <ul style="list-style-type: none"> • am 1. Februar 2022 für EDC und MOCA • am 1. April 2023 für Dichromtris(chromat), Strontiumchromat, Zink-Kalium-Chromat und Pentazinkchromat-octahydroxid <p>Für DEHP, BBP, DBP, DIBP, Bleichromat, Bleisulfchromatgelb, Bleichromatmolybdatsulfatrot, 2,4-DNT und Trichlorethylen gilt zudem eine Übergangsfrist bis zum 21. Mai 2021 für folgende Verwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herstellung eines Ersatzteils für die Reparatur eines Gegenstands, wenn der betreffende Stoff bei der Herstellung dieses Gegenstands verwendet wird oder wurde und er ohne dieses Ersatzteil nicht ordnungsgemäss funktioniert • Reparatur eines Gegenstands, wenn der betreffende Stoff bei der Herstellung dieses Gegenstands verwendet wird oder wurde und er nur unter Verwendung des betreffenden Stoffs repariert werden kann
Strobane (CAS-Nr. 8001-50-1)	<p>Anhang 1.2 (Halogenierte organische Stoffe)</p> <p>Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen des Stoffs und von Stoffen und Zubereitungen, die Strobane enthalten</p>	Analyse- und Forschungszwecke
Strychnin	<p>Anhang 2.4 Ziffer 3 (Rodentizide)</p> <p>Rodentizide dürfen kein Strychnin enthalten</p>	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
<p>Teere (Teerpech, Teeröl)*</p> <p>* Teere sind komplex zusammengesetzte Stoffe aus der thermischen Zersetzung organischer Naturstoffe, insbesondere Kohlenteer, und die bei der Weiterverarbeitung gewonnenen Folgeprodukte wie Teeröle und Teerpech. Bei diesen Prozessen entstehen PAK. Massgebend für die Festlegung des Grenzwerts ist der Gehalt von 16 PAK, welche die Environment Protection Agency (EPA), USA, ausgewählt und in einer Liste veröffentlicht hat. Sie werden als PAK nach EPA oder EPA-PAK bezeichnet</p>	<p>Anhang 1.15 (Teere)</p> <p>Verboten ist das Inverkehrbringen folgender teerhaltiger Zubereitungen, wenn sie mehr als 100 mg polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) pro kg enthalten (Summengrenzwert für EPA-PAK):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittel für Oberflächenbehandlungen von Belägen wie z.B. Teeremulsionen als öl- und benzinresistente Beschichtungen auf Belägen von Tankstellen, Parkplätzen, Umschlagplätzen, Werkhöfen oder Flugplätzen • Fugendichtmassen für Belagsfugen, wie sie z.B. bei Umschlagplätzen für Brenn- und Treibstoffe, bei Parkplätzen oder Einstellhallen auf Flugplätzen eingesetzt werden • Anstrichfarben und Lacke z.B. als Schutzbeschichtungen für Beton und Stahl (wie bei Druckrohrleitungen) <p>Verboten ist zudem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Inverkehrbringen von teerhaltigen Tontauben, die mehr als 30 mg PAK pro kg enthalten • die Herstellung von Belägen, wie Fundations-, Trag-, Binder- und Deckschichten, mit teerhaltigen Bindemitteln, wenn letztere mehr als 100 mg PAK pro kg enthalten 	<p>Die Einschränkungen gelten nicht, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Europäische Kommission gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) für die jeweilige Verwendung eine Zulassung erteilt hat • nach dem Stand der Technik ein Ersatz für Teere fehlt und das BAFU auf begründetes Gesuch Ausnahmen von den Verboten für teerhaltige Zubereitungen und Bindemittel zugelassen hat <p>Die Bestimmungen des Anhangs sind nicht anwendbar auf teerhaltige Bindemittel, die bei der Belagsherstellung infolge der Verwertung von teerhaltigem Strassenausbauaterial in neue Beläge gelangen</p>
<p>Teeröle sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreosot (CAS-Nr. 8001-58-9) - Kreosotöl (CAS-Nr. 61789-28-4) - Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöl (CAS-Nr. 84650-04-4) - Kreosotöl, Acenaphthenfraktion (CAS-Nr. 90640-84-9); - höhersiedende Destillate (Kohlenteer) (CAS-Nr. 65996-91-0) - Anthracenöl (CAS-Nr. 90640-80-5) 	<p>Anhang 2.4 Ziffer 1 (Holzschutzmittel)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verboten ist das Inverkehrbringen von Holzschutzmitteln, die Teeröle enthalten • Verboten ist die Abgabe von Holz, das mit Teeröl haltigen Holzschutzmitteln behandelt wurde 	<ul style="list-style-type: none"> • Schwellen, die von einer Eisenbahnunternehmung einer anderen für Gleisanlagen abgegeben werden • Teeröl haltige Holzschutzmittel, die höchstens 50 mg Benzo[a]pyren je kg enthalten und an berufliche und gewerbliche Verwenderinnen in Verpackungen mit mind. 20 l Inhalt abgegeben werden. Damit behandeltes Holz darf abgegeben werden für: <ul style="list-style-type: none"> - Gleisanlagen - Hang- und Lawinenverbauungen ausserhalb von Wohnsiedlungen - Lärmschutzwände, Weg- und Strassenbefestigungen

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Teeröle (ff) - Teersäuren, Kohle, Rohöl (CAS-Nr. 65996-85-2) - Kreosot, Holz (CAS-Nr. 8021-39-4) - Niedrigtemperatur-Kohleteeralkalin, Extrakt rückstände (CAS-Nr. 122384-78-5)		ausserhalb von Wohnsiedlungen - Sockelbereiche von Leitungsmasten - andere Anlagen für vergleichbare Zwecke
Telodrin (CAS-Nr. 297-78-9)	Anhang 1.2 (Halogenierte organische Stoffe) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen des Stoffs und von Stoffen und Zubereitungen, welche Telodrin enthalten	Analyse- und Forschungszwecke
Tenside Detergenzien mit Tensiden	Anhang 2.1 und 2.2 (Textilwaschmittel und Reinigungsmittel) Neben Octyl- und Nonylphenoethoxylaten dürfen Textilwaschmittel und Reinigungsmittel nicht enthalten: - Tenside, deren biologische Primärabbaubarkeit < 80 % beträgt - Tenside, deren biologische Endabbaubarkeit < 60 % (Mineralisierung) oder < 70 % (Abnahme von DOC) beträgt - Tenside, die in der Verbotsliste (Anhang VI) der EG-Detergenzienverordnung (EG Nr. 648/2004) aufgeführt sind	<ul style="list-style-type: none"> • Tenside, die Wirkstoffe von Desinfektionsmitteln oder Medizinprodukten sind • Folgende Tenside gemäss Positivliste (Anhang V) der EU-Detergenzienverordnung (EG Nr. 648/2004): - Alkohole, Guerbet, C16-C20, ethoxyliert, n-Butyl-ether (7-8 EO) bis zum 27. Juni 2019 für industrielle Flaschen-, CIP- und Metallreinigungen • Auf begründeten Antrag können Ausnahmen für Wasch- und Reinigungsmittel mit nicht vollständig abbaubaren Tensiden gewährt werden, die noch nicht in der Verbots- oder Positivliste der EU aufgeführt sind
Tetrabromdiphenylether	siehe „bromierte Diphenylether“	
Tetrachlorethen (Perchlorethylen)	Anhang 2.1 und 2.2 (Textilwasch- und Reinigungsmittel) Verboten in Textilwaschmitteln und Reinigungsmitteln, die mit dem Abwasser abgeleitet werden	
Tetrachlorkohlenstoff (CAS-Nr. 56-23-5)	siehe „ozonschichtabbauende Stoffe“	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Tetrachlorphenole (TeCP) und ihre Salze sowie Tetrachlorphenoxyverbindungen	Anhang 1.2 (Halogenierte organische Stoffe) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen der Stoffe und von Stoffen und Zubereitungen, welche diese Stoffe enthalten	Analyse- und Forschungszwecke
Textilien	Anhang 1.9 (Stoffe mit flammhemmender Wirkung) Textilien, die nach ihrer Bestimmung direkt oder indirekt am Körper getragen werden oder zur Ausstattung von Räumen bestimmt sind, dürfen kein Tri-(2,3-Dibrompropyl)-Phosphat (CAS-Nr. 126-72-7) oder Tris-(aziridinyl)-phosphinoxid (CAS-Nr. 545-55-1) enthalten	
Textilien und Lederwaren	Anhang 1.2 (Halogenierte organische Stoffe) Die Einfuhr zu beruflichen und gewerblichen Zwecken von Textilien oder Lederwaren ist verboten, wenn die Ware verbotene Stoffe des Anhangs 1.2, insbesondere PCP, enthält	
Textilien und Lederwaren	Anhang 1.13 (Azofarbstoffe) <ul style="list-style-type: none"> • Textilien und Lederwaren dürfen nicht mit dem blauen Farbstoff (nach Anhang 1.13) eingefärbt werden • Für Azofarbstoffe, die in Textilien und Lederwaren verwendet werden, und aromatische Amine wie Benzidin oder Naphthylamin freisetzen können, gelten die Bestimmungen der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) 	
Textilien	siehe „polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)“	
Thallium (Tl) und Thalliumverbindungen	Anhang 2.4 Ziffer 3 (Rodentizide) Rodentizide dürfen kein Thallium enthalten	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Toluol (CAS-Nr. 108-88-3)	Anhang 1.12 Ziffer 2 (Benzol und Homologe) Verboten ist die Abgabe an die breite Öffentlichkeit von Klebstoffen und Sprühfarben, die mehr als 0.1 % Toluol enthalten	
Toxaphen (CAS-Nr. 8001-35-2)	Anhang 1.1 (Persistente organische Schadstoffe) Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen des Stoffs und von Stoffen, Zubereitungen und neuen Gegenständen, die Toxaphen enthalten	Analyse- und Forschungszwecke
Transformatoren	siehe «Kondensatoren und Transformatoren»	
Treibhausgase, fluorierte	siehe «in der Luft stabile Stoffe»	
Trichlorethan, 1,1,1-	siehe «ozonschichtabbauende Stoffe»	
Trichlorethan, 1,1,2-	siehe «1,1,2- Trichlorethan»	
Trichlorethylen (CAS-Nr. 79-01-6)	Anhang 1.17 (Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO) Das Inverkehrbringen von Trichlorethylen und von Zubereitungen, welche Trichlorethylen enthalten, ist ab dem 1. Dezember 2019 verboten	siehe „Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO“
Trichlorethylen (CAS-Nr. 79-01-6)	Anhang 2.1 und 2.2 (Textilwasch- und Reinigungsmittel) Verboten in Textilwaschmitteln und Reinigungsmitteln, die mit dem Abwasser abgeleitet werden	
Tri-(2,3-Dibrompropyl)-phosphat (CAS-Nr. 126-72-7) Tris-(aziridiny)-phosphinoxid (CAS-Nr. 545-55-1)	Anhang 1.9 (Stoffe mit flammhemmender Wirkung) Textilien, die nach ihrer Bestimmung direkt oder indirekt am Körper getragen werden oder zur Ausstattung von Räumen bestimmt sind, dürfen diese Stoffe nicht enthalten	
Tris(2-chlorethyl)phosphat (TCEP, CAS-Nr. 115-96-8)	Anhang 1.17 (Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO) Das Inverkehrbringen des Stoffs und von Zubereitungen, welche den Stoff enthalten, ist verboten	siehe „Stoffe nach Anhang XIV REACH-VO“

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Trisubstituierte zinnorganische Verbindungen	<p>Anhang 1.14 (Zinnorganische Verbindungen)</p> <p>Verboten ist das Inverkehrbringen von Trialkylzinn oder Triarylzinnverbindungen in</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitteln zum Schutz von Brauchwasser • Beschichtungsschutzmitteln in Anstrichfarben und Lacken • Antifoulings (Unterwasseranstriche) <p>Verboten sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von Gegenständen, die trisubstituierte zinnorganische Verbindungen enthalten</p>	<p>Die Verbote gelten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forschungs- und Entwicklungszwecke • Anstrichfarben und Lacke, in denen die Stoffe chemisch gebunden sind <p>Inverkehrbringen von trisubstituierten zinnorganischen Verbindungen enthaltenden Gegenständen, die vor dem 1. Juni 2013 erstmals in Verkehr gebracht worden sind</p>
Verpackungen und Verpackungsmaterialien	<p>Anhang 2.16 Ziffer 4 (Schwermetalle in Verpackungen)</p> <p>Verpackungen oder Verpackungsbestandteile dürfen insgesamt nicht mehr als 100 mg/kg Pb, Hg, Cr(VI) und Cd enthalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bleikristallglas • anderes Glas, sofern die Grenzwertüberschreitung von Blei auf das Altglas zurückzuführen ist • bleihaltige Kapseln auf Flaschen, die Wein mit älterem Jahrgang als 1996 enthalten • Kunststoffkästen und -paletten, wenn zu deren Herstellung gebrauchtes Granulat aus Kunststoffkästen und -paletten verwendet wird und während des Recyclings Schwermetalle nicht bewusst zugegeben worden sind • auf begründeten Antrag weitere Ausnahmen möglich
Vinylchlorid (CAS-Nr. 75-01-4)	<p>Anhang 2.12 (Aerosolpackungen)</p> <p>Aerosolpackungen dürfen kein Vinylchlorid enthalten</p>	

Stoff/Zubereitung/Gegenstand	Regelung	Ausnahmen / Übergangsbestimmungen
Weichmacheröle	<p>Anhang 2.9 (Kunststoffe, deren Monomere und Additive)</p> <p>Verboten ist das Inverkehrbringen von Weichmacherölen für die Herstellung von Reifen oder Reifenbestandteilen, wenn diese Öle mehr als 1 mg Benzo[a]pyren oder zusammengerechnet mehr als 10 mg je Kilogramm der folgenden polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Benzo[a]pyren (CAS-Nr. 50-32-8) - Benzo[e]pyren (CAS-Nr. 192-97-2) - Benzo[a]anthracen (CAS-Nr. 56-55-3) - Chrysen (CAS-Nr. 218-01-9) - Benzo[b]fluoranthren (CAS-Nr. 205-99-2) - Benzo[j]fluoranthren (CAS-Nr. 205-82-3) - Benzo[k]fluoranthren (CAS-Nr. 207-08-9) - Dibenzo[a,h]anthracen (CAS-Nr. 53-70-3) <p>Verboten ist das Inverkehrbringen von Reifen und Laufflächen für die Runderneuerung, wenn sie Weichmacheröle enthalten, welche die oben genannten Grenzwerte überschreiten</p>	<p>Reifen und Laufflächen für die Runderneuerung, die vor dem 1. Januar 2010 hergestellt worden sind</p>
Zinnorganische Verbindungen	<p>siehe «disubstituierte zinnorganische Verbindungen», «Di-μ-oxo-din-butyl-stannyhydroxoboran», «trisubstituierte zinnorganische Verbindungen»</p>	
Zement	<p>Anhang 2.16 Ziffer 1 (Chrom(VI) in Zementen)</p> <p>Verboten ist das Inverkehrbringen von Zement und zementhaltigen Zubereitungen, die nach der Hydratisierung einen auf die Trockenmasse des Zements bezogenen Gehalt von mehr als 0.0002% an löslichem Cr(VI) enthalten</p>	<p>Inverkehrbringen zum Zwecke der Verwendung in überwachten geschlossenen und vollautomatischen Prozessen sowie in solchen Prozessen, bei denen Zement und zementhaltige Zubereitungen ausschliesslich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakt besteht</p>